

# BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXXVI. Jahrgang

15. Mai 1937

Nummer 16

## Inhaltsverzeichnis

Das Bilanzschema nach dem neuen Aktienrecht

Von Professor Dr. Trumpler, Frankfurt a. M.  
Justitiar der Industrie- und Handelskammer für das  
Rhein-Mainische Wirtschaftsgebiet Sitz Frankfurt a. M.  
und der Wirtschaftskammer Hessen

Die französischen Großbankabschlüsse im Zeichen der Franc-  
abwertung

Von Dr. K. Lang, Paris

Sicherheitsleistung im deutschen Steuerrecht

Von Zollinspektor Hermann Flohr, Harburg-  
Wilhelmsburg

Die Urkundensteuer auf Bankvollmachten

Von Rechtsanwalt Dr. Hans Ehlers, Hamburg

Gerichtliche Entscheidungen

Bücherbesprechungen

### Das Bilanzschema nach dem neuen Aktienrecht

Von Professor Dr. Trumpler, Frankfurt a. M.  
Justitiar der Industrie- und Handelskammer für das Rhein-  
Mainische Wirtschaftsgebiet Sitz Frankfurt a. M. und der  
Wirtschaftskammer Hessen

Das Bilanzschema der Aktiengesellschaft hat im neuen Recht keine grundlegenden Aenderungen erfahren, immerhin ist es in verschiedenen nicht unwichtigen Einzelheiten geändert worden. Eine kurze Uebersicht über die neuen Bestimmungen dürfte daher von Interesse sein, im übrigen darf ich auf die ausführliche Darstellung in meinem Buch über die Bilanz der Aktiengesellschaft verweisen<sup>1)</sup>.

#### I. Allgemeine Bemerkungen

Vorauszuschicken ist, daß das neue Bilanzschema keine Anwendung findet, wenn das Geschäftsjahr vor dem 1. 10. 1937 abgelaufen ist. Eine Bilanz mit dem Stichtag 30. 9. 1937 ist daher noch nach dem alten Schema aufzustellen. Es dürften jedoch keine Bedenken dagegen bestehen, auf alle Bilanzen, die nach dem 1. Oktober dieses Jahres aufgestellt werden, allgemein das neue Schema anzuwenden, was sich in vielen Fällen als zweckmäßig erweisen wird. Das Aktiengesetz tritt am 1. Oktober in Kraft; nur für einzelne Bestimmungen sind Uebergangsfristen bestimmt worden. Soweit diese Fristen lediglich dazu bestimmt sind, der Wirtschaft die Umstellung auf die neuen Vorschriften zu erleichtern, kann diese auch auf die Inanspruchnahme der Fristen verzichten. Zu beachten ist, daß auch nach neuem Recht das Bilanzschema nur die Mindestanforderungen enthält, die an die Gliederung der Bilanz gestellt werden. Eine weitere Aufgliederung ist nicht nur zulässig, sondern auch geboten, wenn die Bilanz andernfalls dem Grundsatz der Klarheit nicht entsprechen würde. Im folgenden wird sich noch Gelegenheit bieten, auf die verschiedenen Fälle, in denen das Bilanzschema eine Ergänzung erfahren muß, hinzuweisen. Das gesetzliche Schema hat ferner hauptsächlich Fabrikationsunternehmungen im Auge. Wie bisher ist daher eine abweichende Gliederung,

vorausgesetzt daß sie gleichwertig ist, gestattet, z. B. für Verkehrsunternehmungen, Treuhand- und Verwaltungsgesellschaften.

#### II. Die Bilanz

1. Das alte Schema teilte die Aktiva in drei Gruppen: Anlagevermögen, Beteiligungen und Umlaufvermögen. Diese Einteilung war insofern mißverständlich, als man daraus den Schluß ziehen konnte, als ob die Beteiligungen nicht notwendig zum Anlagevermögen gehörten, daß also nicht nur dauernde, sondern auch vorübergehende Beteiligungen hier auszuweisen wären. In diesem Sinn werden allerdings in dem Formblatt für Kreditbanken „Dauernde Beteiligungen“ und „Konsortialbeteiligungen“ unterschieden. Für das allgemeine Bilanzschema der Aktiengesellschaft trifft dies aber nicht zu. Hier sind Beteiligungen nur solche Vermögensgegenstände, „die dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind“. Es ist daher richtig, daß die Beteiligungen jetzt unter Anlagevermögen erscheinen.

Nach dem alten Schema waren bebautete Grundstücke mit dem Grundstückswert unter Grundstücken, mit dem Gebäudewert unter Gebäuden aufzuführen. Diese künstliche Unterscheidung ist gefallen; es wird jetzt nur zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken unterschieden. Unter den ersteren sind wie bisher Geschäfts- oder Wohngebäude bzw. Fabrikgebäude besonders auszuweisen.

Zugänge und Abgänge sind jetzt bei den einzelnen Posten des Anlagevermögens in der Bilanz gesondert anzugeben. Das gleiche gilt für Abschreibungen und Wertberichtigungen auf das Anlagevermögen, die aber statt in der Bilanz auch in dem Geschäftsbericht angegeben werden können. Zu- und Abgänge sind mengenmäßige Bestandsänderungen. Eine Verrechnung von Zugängen mit Abgängen ist nicht gestattet. Zugang ist aber nur das, was als Zugang gebucht wird. Eine Aktivierungspflicht für Zugänge ist durch diese Bestimmung nicht eingeführt worden, vielmehr ist auch hier die Bildung stiller Reserven zulässig.

Die Aufzählung der Anlagegegenstände in dem Bilanzschema ist nicht erschöpfend. Gegebenenfalls sind hier, und zwar je gesondert, der Geschäfts- oder Firmenwert und die Kosten der Betriebseinrichtung (§ 133 Nr. 4 u. 5) auszu-

<sup>1)</sup> Trumpler, Die Bilanz der Aktiengesellschaft nach neuem Aktien- und Steuerrecht. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin 1937, 420 S.



weisen. Die letzteren sind nicht identisch mit dem Posten Betriebs- und Geschäftsausstattung (§ 131 Abs. 1 A II 4). Vielmehr handelt es sich bei den Kosten der Betriebseinrichtung um einen transitiven Posten, dem ein greifbarer Vermögensgegenstand nicht oder noch nicht gegenübersteht.

Eine bemerkenswerte Neuerung ist, daß unter Umlaufvermögen auszuweisen sind: „Eigene Aktien und Aktien einer herrschenden Gesellschaft unter Angabe ihres Nennbetrags“. Es ist dies eine Folgerung, die aus der „Einheitstheorie“ des Konzernrechts gezogen wird. Daher brauchen auch nach meiner Ansicht die eigenen Aktien nicht getrennt von den Aktien der herrschenden Gesellschaft angegeben zu werden; wo ein gesonderter Ausweis verlangt wird, ist dies für jeden einzelnen Fall im Gesetz bestimmt (vgl. z. B. § 131 Abs. 4 Satz 2; § 133 Nr. 4, 5, 6). Auch der Name der herrschenden Gesellschaft braucht dabei nicht genannt zu werden. An das Vorliegen eines Herrschafts- bzw. Abhängigkeitsverhältnisses hat das Gesetz eine Reihe schwerwiegender Beschränkungen geknüpft, die u. a. den Erwerb und die Zeichnung von Aktien, das Stimmrecht, die Gewährung von Krediten an Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte, die Auswahl der Abschlußprüfer betreffen. Die Beschränkungen wirken auch gegenüber Dritten, z. B. bei dem Erwerb der herrschenden Gesellschaft für Rechnung der abhängigen Gesellschaft. Der Begriff der herrschenden bzw. abhängigen Gesellschaft ist aber im Gesetz nicht bestimmt. Wenn nicht völlige Rechtsunsicherheit eintreten soll, so muß dieser Begriff objektiv klar bestimmt werden. Mindestens muß zu diesem Zweck gefordert werden, daß als herrschende Gesellschaft nur eine solche anzusehen ist, die allein oder auf Grund einer nicht nur vorübergehenden Verbindung mit anderen über die Mehrheit der Stimmen in der HV. einer anderen Gesellschaft (abhängigen Gesellschaft) verfügt. Ein wechselseitiges Herrschaftsverhältnis muß dabei als unzulässig angesehen werden<sup>2)</sup>.

Neu ist ferner, daß Forderungen an Aufsichtsratsmitglieder besonders auszuweisen sind, wenn es sich nicht um solche aus dem regelmäßigen Geschäftsverkehr handelt. Für letzteren wurde als Beispiel angeführt, daß ein Aufsichtsratsmitglied von der Gesellschaft kurz vor Bilanzschluß Waren bezogen und noch keine Rechnung erhalten hat, oder daß das Aufsichtsratsmitglied einer Bank sein Konto vorübergehend überzogen hat.

Schon bisher waren Kredite an Mitglieder des Vorstandes der bilanzierenden Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens oder an Personen, die diesen nahestehen, gesondert auszuweisen. Diese Vorschrift ist jetzt auch auf leitende Angestellte ausgedehnt worden mit der Einschränkung, daß Kredite oder Vorschüsse, die ein Monatsgehalt nicht übersteigen, nicht hierunter fallen. Ein Vorschuß bzw. eine Forderung ist aber nur dann anzunehmen, wenn für den betreffenden Zeitraum, für den gezahlt wurde, die Dienste noch nicht geleistet sind.

2. Auf der Passivseite ist das Grundkapital in der bisherigen Form auszuweisen. Vorratsaktien

brauchen nicht besonders ausgewiesen zu werden. Das bedingte Kapital (§ 159) ist lediglich zu vermerken, also entweder vor dem Strich oder am Fuße der Bilanz. Das genehmigte Kapital, d. h. der Nennbetrag, bis zu welchem der Vorstand das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöhen kann (§ 169 Abs. 1), ist lediglich im Geschäftsbericht anzugeben.

Unter den Rücklagen (Reservefonds) werden wie bisher die gesetzliche Rücklage und andere Rücklagen unterschieden. Unter der gesetzlichen Rücklage ist der ordentliche gesetzliche Reservefonds zu verstehen. In die gesetzliche Rücklage fließen wie bisher bis zur Erreichung des zehnten Teils des Grundkapitals 5 % des jeweils erzielten Jahresreingewinns, ferner ein durch Ausgabe von Aktien (bei der bedingten Kapitalerhöhung auch durch Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen) erzielt Agio, sowie etwaige Zuzahlungen von Aktionären. Weiter sind der gesetzlichen Rücklage zuzuführen die buchmäßigen Ueberschüsse, die sich bei der vereinfachten Kapitalherabsetzung ergeben, soweit sie nicht zur Deckung von Verlusten oder Wertminderungen verwendet werden (§ 182 Abs. 1). Das gleiche gilt für die Nennbeträge der Aktien, soweit deren Einziehung ohne Befolgung der Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung zulässig ist (§ 192 Abs. 3, 5). Die Beträge müssen nicht innerhalb der gesetzlichen Rücklage gesondert ausgewiesen werden.

Daneben gibt es aber auch eine außerordentliche gesetzliche Rücklage. Aus den durch Herabsetzung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft entstehenden buchmäßigen Ueberschüssen (soweit sie nicht zur Deckung von Verlusten verwendet werden) dürfen Zahlungen an Aktionäre erst gemacht werden, wenn seit der vorgeschriebenen dritten Veröffentlichung sechs Monate (bisher ein Jahr) verstrichen sind und die Gläubiger, die sich gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt sind (§ 178). Die so zurückgestellten Beträge dürfen nicht mit der ordentlichen gesetzlichen Rücklage zusammengeworfen, sondern müssen gesondert aufgeführt werden.

Den Gegensatz zu der gesetzlichen Rücklage bilden die freiwilligen Rücklagen. Sie müssen nicht notwendig „freie Rücklagen“ sein, denn sie können durch die Satzung oder durch Beschluß der Hauptversammlung für bestimmte Zwecke gebunden werden. Wesentlich ist aber für sie, daß sie aus dem Reingewinn entnommen werden.

Zu Meinungsverschiedenheiten kann die neue Fassung „Wertberichtigungen für Posten des Anlagevermögens“ führen; sie lautete bisher „Wertberichtigungsposten“. Aus der neuen Fassung ergibt sich, daß die Wertberichtigungen für das Umlaufvermögen nicht besonders ausgewiesen werden müssen. In der Begründung heißt es allerdings: „Bei den Wertberichtigungen ist die Verteilung auf das Anlage- und Umlaufvermögen gesondert anzugeben (B III).“ Soweit aber Wertberichtigungen für das Umlaufvermögen vorgenommen werden, z. B. als Delkrederefonds für Forderungen, muß ein besonderer Ausweis erfolgen, da nach der neuen Bestimmung die Wertberichtigungen für Anlage- und Umlaufvermögen nicht zusammengefaßt werden dürfen.

Nach dem bisherigen Schema waren passive Sicherungshypothesen in der Bilanz nicht

<sup>2)</sup> Näheres Trumpler a. a. O. S. 184 ff.



auszuweisen. Diese Bestimmung ist jetzt fortgefallen. Bei aktiven Sicherungshypotheken wird man wie bisher in der Bilanz statt der Hypothek die gesicherte Forderung ausweisen. Bei passiven Sicherungshypotheken kann die Hypothek jetzt ausgewiesen werden. Es ist aber auch zulässig, die gesicherte Verpflichtung auszuweisen, und die Sicherungshypothek entweder in der Bilanz zu vermerken oder im Geschäftsbericht anzugeben.

Neu vorgeschrieben ist der Ausweis der von Arbeitern und Angestellten gegebenen Pfandgelder (Kautionen) und der Verbindlichkeiten aus Werkspareinlagen. Da nach dem Kreditwesengesetz (§ 27) die Werkspareinlagen bis spätestens 31. 12. 1940 zurückzuzahlen bzw. auf ein Kreditinstitut umzulegen sind, wird dieser Posten alsdann ausfallen. Soweit an Stelle der bisherigen Werkspareinlagen Ein- und Auszahlungsstellen aufrechterhalten werden, sind solche Gelder keine Werkspareinlagen mehr.

Bei dem neuen Posten „Rückstellungen für ungewisse Schulden“ handelt es sich streng genommen nur um Eventualverbindlichkeiten, d. h. um Verpflichtungen aus einem bestehenden Verpflichtungsgrund, bei denen jedoch das Entstehen der Verpflichtung von einem zukünftigen ungewissen Ereignis abhängt (z. B. Einzahlungsverpflichtungen aus Konsortialgeschäften, Verpflichtungen aus übernommenen Garantien, für Bergschäden, Prozeßrisiko). Soweit es sich um Verbindlichkeiten handelt, die ihrem Grunde nach feststehen und nur nach dem Betrag oder der Fälligkeit ungewiß sind, gehören sie richtiger Ansicht nach unter Verbindlichkeiten. Dies gilt z. B. bei Verpflichtungen aus Warenlieferungen und Leistungen, die ihrem Betrag nach noch nicht feststehen, aber auch bei Verpflichtungen aus Schadensersatz oder Garantien, wenn die Verpflichtung dem Grund nach schon feststeht. Sehr häufig sind in der Praxis aber auch Rückstellungen für Verluste aus schwebenden Geschäften und für zukünftigen Aufwand (z. B. für einen notwendigen Neubau). Solche Rückstellungen müssen jetzt besonders ausgewiesen werden. Die Rückstellungen für zukünftigen Aufwand können im Gegensatz zu den übrigen vorerwähnten Rückstellungen auch aus dem Reingewinn vorgenommen werden und fallen daher insoweit unter den Begriff der freiwilligen Rücklagen.

Der Posten „sonstige Verbindlichkeiten“ war auch bisher in den Bilanzen regelmäßig enthalten und ist jetzt neu aufgenommen worden. Hierher gehören z. B. nicht erhobene Zins- und Dividendenscheine, Verpflichtungen aus Darlehen, Pensionsverpflichtungen.

### III. Die Gewinn- und Verlustrechnung

Auch die Gewinn- und Verlustrechnung hat durch das neue Schema keine grundsätzliche Umgestaltung erfahren, doch gehen die Änderungen hier tiefer als dies nach den vorhergehenden Ausführungen für die Bilanz festgestellt wurde. Dem namentlich von seiten der Betriebswissenschaft ausgesprochenen Verlangen nach einer Voll-Bruttorechnung hat auch das neue Gesetz nicht entsprochen. Zwar ist es richtig, daß viele Unternehmungen, namentlich die großen Konzerne der Montan- und Elektrizitätsindustrie, ihre Umsätze jeweils veröffentlichen. Gegen

eine allgemeine Bestimmung, daß in der Bilanz der unverrechnete Umsatzerlös anzugeben ist, bestehen aber große Bedenken, da dies zur Folge hätte, daß auch die betrieblichen Aufwendungen unverrechnet ausgewiesen werden. Das Gesetz hat es daher mit Recht bei der bisherigen Teil-Bruttorechnung belassen. Ihr Wesen besteht darin, daß bestimmte Arten von Aufwendungen (z. B. Löhne und Gehälter, soziale Abgaben, Steuern, Abschreibungen) brutto ausgewiesen werden müssen, während andere Aufwendungen gegen den aus dem regelmäßigen Geschäftsbetrieb erzielten Gewinn verrechnet werden dürfen. In der Gestattung dieser Verrechnung geht das neue Schema erheblich weiter wie das alte. Bisher durften nämlich nur die Materialkosten (Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bei Handelsbetrieben für die bezogenen Waren) gegen den Geschäftsgewinn verrechnet werden, „alle übrigen Aufwendungen“ mußten besonders ausgewiesen werden. Diese Vorschrift hat sich in der Praxis nicht bewährt. In Fabrikationsbetrieben werden die einzelnen Kostenelemente meist nicht getrennt, sondern das Erzeugnis (der Kostenträger) wird jeweils mit den Gesamtkosten belastet, während es die verschiedenen Stadien der Produktion durchläuft. Ohne besondere Einrichtungen der Buchhaltung ist es daher nicht möglich, die einzelnen Arten von Aufwendungen nachträglich exakt festzustellen, insbesondere die Materialaufwendungen von den übrigen Aufwendungen genau zu trennen. Diese Schwierigkeiten sind jetzt beseitigt. Es können jetzt alle Aufwendungen, für die ein besonderer Ausweis nicht vorgeschrieben ist, mit dem Jahresertrag verrechnet werden. Dabei kann es vorkommen, daß eine Gesellschaft mit einem so hohen Verlust gearbeitet hat, daß die zur Verrechnung gestellten Aufwendungen den Jahresertrag übersteigen. Dann ist lediglich die Differenz unter „allen übrigen Aufwendungen“ auszuweisen.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß es nicht erforderlich ist, die Konten des gesetzlichen Schemas auch der Buchhaltung zugrunde zu legen. Vielmehr kann die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Aktiengesetz ebenso wie bisher außerhalb der ordnungsmäßig geführten Buchhaltung als statistische Rechnung aufgemacht werden, wenn die Richtigkeit der ausgewiesenen Zahlen nachgewiesen werden kann.

Zu den einzelnen Posten der Aufwendungen ist folgendes zu bemerken: Bisher waren auszuweisen „Abschreibungen auf Anlagen“ und „andere Abschreibungen“. Jetzt lautet der Posten „Abschreibungen und Wertberichtigungen auf das Anlagevermögen“. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf das Umlaufvermögen müssen daher gesondert ausgewiesen werden, doch ist dies jetzt nicht mehr zwingend vorgeschrieben.

Der Posten „Besitzsteuern“ lautet nunmehr „Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen, mit Ausnahme der Steuern, die regelmäßig durch Steuerabzug erhoben werden“. Ein sachlicher Unterschied gegenüber der bisherigen Fassung besteht nicht. Auch die Kapitalertragsteuer gehört hierher, wenn die Gesellschaft selbst Steuerschuldner, d. h. Gläubiger des Kapitalertrags ist, dagegen nicht, wenn



sie die Kapitalertragsteuer lediglich für Rechnung des Steuerschuldners (Gläubiger des Kapitalertrags) einbehält.

Neu ist der Ausweis der „Beiträge an Berufsvertretungen, wenn die Zugehörigkeit auf gesetzlicher Vorschrift beruht“. In Betracht kommen besonders die Beiträge an Industrie- und Handelskammern und an die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft.

Nach dem Aktiengesetz ist es nicht mehr notwendig, einen Verlust in der Bilanz auszuweisen, bevor zu seiner Deckung der gesetzliche Reservefonds verwendet wird. Der Verlust kann vielmehr vorweg durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Rücklage gedeckt werden. Es darf dies aber nicht stillschweigend geschehen, so daß dies erst aus dem Vergleich mit der Vorjahresbilanz erkennbar wäre. Vielmehr ist in der Gewinn- und Verlustrechnung die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Ausgleich von Wertminderungen oder sonstigen Verlusten anzugeben.

Außerordentliche Aufwendungen mußten im Gegensatz zu den außerordentlichen Erträgen bisher nicht besonders ausgewiesen werden. Jetzt ist dafür ein besonderer Posten vorgesehen; jedoch besteht kein Zwang zu einem besonderen Ausweis. Die außerordentlichen Aufwendungen dürfen daher sowohl auf die übrigen Aufwandposten, auf die sie sich beziehen, verteilt, als auch mit dem Jahresertrag verrechnet werden. Nur soweit die gesetzliche Rücklage verwandt worden ist, müssen sie besonders aufgeführt werden. Hierher gehören z. B. Sonderabschreibungen, Steuernachzahlungen, Prozeßverluste, Verluste durch Unglücksfälle und Verluste aus der Veräußerung von Anlagen und Beteiligungen.

Unter den Erträgen ist an erster Stelle der Jahresertrag nach Abzug der Aufwendungen und Erträge, die nicht gesondert auszuweisen sind, anzugeben. Bei der Berechnung dieses Betrages ist von dem Umsatzerlös auszugehen. Dabei ist zu beachten, daß der Betrag, der sich nach der kaufmännischen Buchführung als Geschäftsgewinn ergibt, auch die „Bestandsdifferenzen“ enthält, d. h. er umfaßt auch den Mehrbestand an Erzeugnissen gegenüber dem Vorjahr (diese finden sich auf der Aktivseite unter den Warenvorräten), während ein evtl. Minderbestand darin nicht enthalten ist. Der Umsatzerlös muß daher um die Bestandsdifferenzen berichtigt werden. Dazu treten etwaige, im eigenen Betrieb hergestellte aktivierte Anlagen und sonstige Erträge, die nicht, wie Erträge aus Beteiligungen und Zinsen, gesondert auszuweisen sind. Hierzu gehören z. B. Ausgleichszahlungen auf Grund von Interessengemeinschaftsverträgen, Vergütungen aus Lizenzen. Von dieser Summe sind die nicht besonders auszuweisenden übrigen Aufwendungen abzusetzen.

Außerordentliche Erträge sind solche einmaliger Art, wie z. B. aus der Veräußerung von Anlagegegenständen, wozu auch Beteiligungen gehören, ferner Gewinne aus der Abwertung von Währungen, Rückvergütungen von Steuern. Die außerordentlichen Erträge sind jetzt auszuweisen „einschließlich der Beträge, die durch die Auflösung von Wertberichtigungen, Rückstellungen und freien Rücklagen gewonnen sind“. „Auflösung“ bedeutet, daß die Rückstellung nicht verwandt wurde, so daß der Betrag dem Gewinn- und Verlustkonto zugeführt

werden konnte. Unter Verwendung ist aber nur die bestimmungsmäßige Verwendung zu verstehen. Daher kann z. B. eine Rückstellung für Prozeßkosten, wenn sie frei geworden ist, nicht direkt zu Abschreibungen verwendet, sondern muß zunächst über außerordentliche Erträge aufgelöst werden. Dies folgt daraus, daß eine Verrechnung von gesondert auszuweisenden Erträgen mit gesondert auszuweisenden Aufwendungen grundsätzlich nicht zulässig ist. Die neue Fassung betrifft ferner nur offene Rücklagen. Stille Rücklagen dürfen, wie die Begründung ausführt, still aufgelöst werden.

Soweit nach den vorstehenden Ausführungen ein besonderer Ausweis in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht erforderlich, kann aber eine Erörterung im Geschäftsbericht des Vorstandes notwendig sein, wenn es sich einmal um wesentliche Abweichungen von dem letzten Jahresabschluß handelt.

## Die französischen Großbankabschlüsse im Zeichen der Francabwertung

Von Dr. K. Lang, Paris

### Grundzüge der Entwicklung

1936 war für die französische Wirtschaft ein außerordentlich ereignisreiches Jahr. In den ersten Monaten nahm der Geschäftsgang auf der wirtschaftlichen Basis der ausklingenden Deflationspolitik einen recht befriedigenden Verlauf, ab Juni stand die Wirtschaft unter dem Einfluß der neuen Sozialpolitik und der staatlichen Versuche zur Ankurbelung der Konjunktur, Ende September schließlich erfolgte die Abwertung des Franc. In den Abschlüssen der Großbanken spiegeln sich diese drei Entwicklungsperioden der französischen Wirtschaft deutlich wider. Während die erste den Banken eine langsame Besserung des Geschäftes brachte, ergab die zweite Periode, die mit dem Regierungsantritt der Volksfront einsetzte, eine außerordentliche Belastung an Unkosten und eine Einengung der Aktivität der Banken; die dritte Periode, die mit der Abwertung des Franc begann, führte zwar zu einer besseren Ausnutzung des Bankenapparates, aber nicht zu der erhofften Geldfülle und der Verbilligung der Zinssätze, da die Abwertungsgesetzgebung sich die Bestrafung der Besitzer ausgewanderter Kapitalien zum Ziele gesetzt hatte<sup>1)</sup>. Betrachtet man die Jahresabschlüsse der französischen Kreditinstitute für 1936, so drängt sich der Schluß auf, daß auch das vergangene Jahr ein weiteres wirtschaftliches Krisenjahr war, das die Rentabilität des Inlandsgeschäftes der Banken eher noch stärker herabgedrückt hat als die auf den Kriseneinbruch folgenden Jahre, wobei, wie die nachstehende Uebersicht zeigt, die Bilanzfiguren seit Ende September, dem Zeitpunkt der Abwertung, eine gewisse Aufblähung erfuhren.

Die Ziffern der vier größten Depositenbanken lassen erkennen, daß sich der Abzug von kurzfristigen Einlagen, der schon in den letzten Jahren zu verzeichnen war, bis zum September zunächst fortgesetzt hat und daß dann bis zum Jahresschluß eine beträchtliche Erhöhung der Einlagen stattgefunden

<sup>1)</sup> Vgl. Lang, „Die französische Abwertungsgesetzgebung“, „Bank-Archiv“ XXXVI Nr. 9, S. 211.



hat, die — abgesehen vom Crédit Lyonnais — über den Rückgang der ersten 9 Monate nicht unerheblich hinausging. Hingegen setzte sich bei den Termineinlagen auch nach der Abwertung teils die Verminderung fort, teils hielt sich der Anstieg bei der weiter anhaltenden Währungsunsicherheit und der hohen Rendite der langfristigen Anlagen in vergleichsweise engen Grenzen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß die Banken sich um die Hereinnahme von

gegenen zu können. Soweit allerdings die Guthaben bei Banken und Korrespondenten eine Erhöhung verzeichnen, dürfte die Neubewertung der im Ausland unterhaltenen Nostroguthaben nach der Francabwertung zu Buche schlagen. Nimmt man die rediskontfähigen Anlagewerte hinzu, so beliefen sich die Liquiditätsreserven der vier großen Depositenbanken im Zeitpunkt der Abwertung auf 75 bis 90% der kurzfristig fälligen Einlagen. Die kräftige Erhöhung, die der Sammelposten Wechsel und Bons der nationalen Verteidigung im letzten Quartal 1936 erfahren hat, dürfte vorwiegend auf einem stärkeren Anfall an echten Handelswechslern und nur teilweise auch auf einer Höherbewertung der Auslandswechsel beruhen, während die in laufender Rechnung gewährten Kredite in dem der Abwertung folgenden Abschnitt sich nennenswert nur beim Comptoir National d'Escompte erhöhten, beim Crédit Lyonnais und der Société Générale hingegen ihren Rückgang, wenn auch verlangsamt, fortsetzten. Auf der anderen Seite stiegen Lombards und Reports infolge der erhöhten Börsenumsätze fast durchgängig an, einzelne Banken lassen im Termingeschäft bis zu 25% höhere Umsätze erkennen. Als Ergebnis der Entwicklung im letzten Quartal konnten bis auf den Crédit Lyonnais alle Großbanken Ende 1936 eine gegenüber dem Vorjahr erhöhte Bilanzsumme ausweisen; diese Erhöhung bleibt jedoch in einem bescheideneren Rahmen, als man es im Hinblick auf den Umfang der Francabwertung hätte erwarten dürfen.

Von den beiden großen Banques d'affaires hat, wie die nachstehende Uebersicht zeigt, vor allem die Banque de Paris et des Pays-Bas ihr Bilanzvolumen stärker ausdehnen können, obwohl die Industrieemissionen einen weiteren Rückgang erfahren haben. Abgesehen davon, daß die schweizerischen und holländischen Filialen der Finanzierungsbanken in Verfolg der Währungsabwertung in den Domizilländern erhebliche Zugänge an Kundengeldern verbuchen konnten, hat bei den übrigen Auslandsfilialen

	Crédit Lyonnais			Société Générale		
	31. 12. 1935	30. 9. 1936	31. 12. 1936	31. 12. 1935	30. 9. 1936	31. 12. 1936
	In Mill. frs.					
Eingezahl. Kapital	400	400	400	322	322	322
Reserven . . . . .	800	800	800	390	390	390
Kurzfrist. Einlagen	10.378	9.531	10.138	8.561	7.758	8.836
Termingelder . . . .	157	98	99	254	226	217
Akzepte . . . . .	92	152	185	106	96	125
Kasse, Guthaben bei Schatzamt und Notenbk. . . .	1.130	1.170	959	1.446	1.111	1.198
Guthaben bei Banken und Korrespondenten . . . .	649	834	628	454	725	856
Wechsel und Bons D. N. . . . .	6.945	6.326	7.396	4.645	4.114	4.991
Lombards und Reports . . . . .	316	345	418	563	462	445
Schuldner in lfd. Rechnung . . . . .	3.052	2.579	2.526	2.431	2.240	2.206
Wertpapiere und Beteiligungen . . . .	4	4	4	53	52	52
Bilanzsumme . . . . .	12.137	11.706	11.971	10.144	9.331	10.383
Reingewinn . . . . .	83	—	80	60,6	—	42,5
Dividende (brutto in frs.) . . . . .	100	—	100	57,5	—	52,5
	Comptoir National d'Escompte			Crédit Industriel et Commercial		
Eingezahl. Kapital	400	400	400	100	100	100
Reserven . . . . .	442	444	444	70	70	70
Kurzfrist. Einlagen	6.708	6.026	7.426	1.120	1.072	1.413
Termingelder . . . . .	25	31	30	258	170	183
Akzepte . . . . .	115	93	141	24	26	22
Kasse, Guthaben bei Schatzamt und Notenbk. . . .	1.094	728	854	68	74	90
Guthaben bei Banken und Korrespondenten . . . .	1.198	1.008	1.259	143	175	172
Wechsel und Bons D. N. . . . .	3.750	3.701	4.222	771	560	852
Lombards und Reports . . . . .	376	379	498	105	64	96
Schuldner in lfd. Rechnung . . . . .	1.198	1.167	1.465	231	313	319
Wertpapiere und Beteiligungen . . . .	8	8	8	162	162	161
Bilanzsumme . . . . .	7.812	7.437	8.552	1.602	1.467	1.815
Reingewinn . . . . .	44	—	35	5,6	—	3,7
Dividende (brutto in frs.) . . . . .	50	—	40	32,50	—	30—

Termineinlagen keineswegs bemühten, da sie ihnen infolge des niedrigen Diskontsatzes nach der Abwertung keine gewinnbringende Verwertung gestatteten. Die erhebliche Steigerung der Akzepte bei den drei größten Filialbanken erklärt sich aus der starken Belebung des Einfuhrgeschäftes.

Auf der Aktivseite fällt auf, daß einzelne Institute, insbesondere der Crédit Lyonnais, die sofort greifbaren Mittel im Zeitpunkt der Abwertung verstärkt haben, um einer etwaigen Panik wirksam be-

	Banque de Paris et des Pays-Bas		Banque de l'Union Parisienne	
	31. 12. 1935	31. 12. 1936	31. 12. 1935	31. 12. 1936
	In Mill. frs.			
Eingezahltes Kapital . . . . .	300	300	200	200
Reserven . . . . .	292	292	26	26
Kurzfristige Einlagen . . . . .	1.017	1.375	439	617
Termingelder . . . . .	625	685	195	146
Akzepte . . . . .	122	159	82	74
Kasse, Guthaben bei Schatzamt und Notenbank . . . .	218	252	41	76
Guthaben bei Banken und Korrespondenten . . . . .	262	447	77	142
Wechsel und Bons D. N. . . .	631	858	203	309
Lombards und Reports . . . . .	9	16	2	12
Schuldner in lfd. Rechnung	581	502	249	197
Wertpapiere u. Beteiligungen	533	578	245	215
Bilanzsumme . . . . .	2.469	2.936	962	1.093
Reingewinn . . . . .	1	3,5	4	7,8
Dividende . . . . .	—	—	—	—

die Abwertung des Franc zu einer Höherbewertung der Bilanzpositionen geführt. Ebenso wie bei den Depositenbanken tritt auch bei den Finanzierungsbanken der starke Anstieg des Wechselportefeuilles und der Abbau der Kontokorrentkredite auffällig in die Erscheinung. In den Portefeuilles der Finanzie-



rungsbanken spielen namentlich die Auslandswechsel eine erhebliche Rolle. Allerdings hat zu einem nicht geringen Teil auch der Ankauf von Wechseln der französischen Eisenbahngesellschaften durch die ausländischen Filialen der Finanzierungsbanken zu einer Steigerung der Wechselziffern beigetragen, die insofern nicht nur rein buchmäßig ist. Auf der anderen Seite hat nach der Abwertung die großindustrielle Kundschaft dieser Institute das Bedürfnis verspürt, die vor der Abwertung in Anspruch genommenen Francskredite abzudecken.

Eine besonders günstige Entwicklung hat im letzten Jahre auch die reorganisierte Banque Nationale pour le Commerce et l'Industrie genommen, die ihren Einfluß auch auf mehrere bedeutende Provinzbanken erstreckt hat. Eine dieser Bank nahe-stehende Aktionärgruppe hat kürzlich ein größeres Aktienpaket der Banque de l'Union Parisienne erworben, ein Vorgang, der wahrscheinlich zu einer engeren Interessengemeinschaft zwischen diesen beiden Banken führen dürfte.

### Diskontgeschäft

Im Haupttätigkeitsgebiet der französischen Depositenbanken, im Diskontgeschäft, machten sich im Laufe des Jahres 1936 zwei verschiedene Strömungen bemerkbar, die sich wegen der Zusammenfassung von echten Handelswechseln und öffentlichen Papieren in einem Sammelposten nicht ohne weiteres erkennen lassen. Die Veränderungen in den Finanzierungsmethoden des Schatzamtes, die im Laufe des vergangenen Jahres eingetreten sind, haben zu einem Rückgang des Anteils der staatlichen Bons in den Portefeuilles der Banken geführt. Während bis zum Juni das Schatzamt seine kurzfristige Finanzierung durch die Ausgabe von Bons vornahm, gab die Reform des Statuts der Bank von Frankreich der staatlichen Kreditbeschaffung im zweiten Halbjahr ein anderes Gesicht. Die außerordentlich rediskontierten Bons, die meist nur durch die Portefeuilles der Banken hindurchliefen, um dann bei der Notenbank rediskontiert zu werden, sind in Vorschüsse der Notenbank an das Schatzamt umgewandelt worden, und darüber hinaus hat der Staat seinen neuen Geldbedarf vorwiegend durch die Inanspruchnahme direkter Vorschüsse bei der Notenbank gedeckt, so daß der Umlauf an Bons des Schatzamtes, der noch 1934 im Durchschnitt 12 Milliarden betrug, Ende 1936 um 60 % niedriger lag. Dieser Abnahme des Anteils öffentlicher Papiere in den Portefeuilles der Banken, die im Gegensatz zu der Bewegung in fast allen anderen großen Ländern steht, steht andererseits eine Vermehrung der echten Handelswechsel gegenüber, die mit der im Herbst eingetretenen wirtschaftlichen Belebung des In- und Auslandsgeschäftes stärker anfielen. So floß den Banken im zweiten Halbjahr 1936 ein Material an guten Wechseln aus Handel und Industrie, an dem es in den Vorjahren fehlte, in einem Umfange zu, der den Ausfall von staatlichen Papieren in den Portefeuilles der Großbanken ersetzte.

Allerdings litten die Gewinne im Diskontgeschäft unter den Versuchen der Notenbank, den Diskontsatz künstlich niedrig zu halten, um der französischen Wirtschaft einen Ausgleich für die Vermehrung der lohnabhängigen Kosten und der höheren Rohstoffpreise zu schaffen. Da die Diskontpolitik jedoch an

der Entwicklung des Kapitalmarktes keinerlei Rückhalt besaß, im übrigen auch ihre Tendenz durch die immer wieder auflebende Währungsbeunruhigung eine ständige Unterbrechung erfuhr, so wurde das Ziel einer allgemeinen Verbilligung des Geldes nicht erreicht, den Banken aber der Gewinn aus dem Diskontgeschäft geschmälert. Gleichzeitig brachte die elfmalige Veränderung des Diskontsatzes, wie schon in den Vorjahren, eine erhebliche Unsicherheit in dieses Haupttätigkeitsgebiet der französischen Banken. Zur Verringerung der Gewinne aus dem Diskontgeschäft in den Monaten Juni—September trugen auch die Anweisungen des Bankenverbandes bei, außergewöhnlichen, durch den laufenden Geschäftsbedarf nicht gerechtfertigten Wechseleinreichungen nicht zu entsprechen, da bei ihnen der Verdacht bestand, daß sie zu Spekulationen gegen den Franc dienten.

### Emissionsgeschäft

Im Emissionsgeschäft, das schon seit Jahren unbefriedigende Ergebnisse für die Banken aufwies, weil die staatlichen Emissionen den industriellen langfristigen Kredit- und Kapitalbedarf nicht an den Markt heranließen, ist ein weiterer Rückgang des Gesamtvolumens zu verzeichnen. Die in Frankreich aufgelegten Zeichnungen betragen insgesamt nur 12,4 gegen 18,8 Milliarden Francs in 1935. Die Emissionen für das Schatzamt und die öffentlichen Körperschaften gingen von 14,5 Milliarden in 1935 auf 9,5 Milliarden in 1936 zurück. Die Erschöpfung des französischen Kapitalmarktes durch fortschreitende Kapitalflucht veranlaßte den Staat, abgesehen von der unmittelbaren Inanspruchnahme der Notenbank und der im Februar bei den englischen Banken aufgenommenen Anleihe von 40 Millionen Pfund, sich nur mit der Emission einer Kleinbons-Anleihe (4,5 Milliarden Francs) an den heimischen Kapitalmarkt zu wenden. Diese Emission, die sich vorwiegend an den kleinsten Sparer, also nicht an die eigentliche Bankenkundschaft wandte, ist zu einem wesentlichen Teil bei den öffentlichen Kassen und nicht bei den Banken gezeichnet worden. Ueber die geringe Mitwirkung der Banken an der Unterbringung der ersten Anleihe der Volksfrontregierung gibt es kein Zahlenmaterial, wohl aber für die währungs-garantierte 4½ %-Anleihe von 1937, die sich im Gegensatz zu der ersten Emission der Regierung Blum in wesentlich verstärktem Ausmaße an die eigentliche Kundschaft der Großbanken wandte. Von dem Zeichnungsbetrag der beiden ersten Abschnitte in Höhe von 8.011 Millionen Francs wurden 164 Millionen vom Auslande gezeichnet, 624 Millionen bei den Zahlstellen des Schatzamtes, 1.406 Millionen bei der Notenbank selbst und deren Korrespondenten, und 5.807 Millionen beim Schatzamt und bei den Banken, wobei bezüglich der Zusammensetzung dieses Sammelpostens noch kürzlich vom Finanzminister bemerkt wurde, daß der größte Teil dieses Betrages beim Schatzamt und nicht bei den Banken gezeichnet worden ist. Der Anteil der von den französischen Banken untergebrachten Anleihestücke am Gesamtbetrag dieser Emission dürfte damit auf 30 % geschätzt werden können, ihre Mitwirkung bei der Placierung der Kleinbons war sicherlich noch geringer und ihre Mitarbeit bei der Ausgabe der Amnestieanleihe für Goldbesitzer gegen Vorlage der



Goldempfangsbestätigung der Notenbank dürfte gleich null gewesen sein, so daß die Banken selbst bei der Unterbringung der spärlichen staatlichen Anleihen nur geringfügig mitzuwirken imstande waren.

Wendet man sich von den staatlichen Anleihen der Ausgabe von Schuldverschreibungen und Aktien industrieller Unternehmungen zu, so ist bei den Obligationen ein Rückgang der Emissionen von 2 Milliarden in 1935 auf 600 Millionen in 1936 festzustellen. Dieser Rückgang dürfte im wesentlichen auf die Währungsunsicherheit zurückzuführen sein, die auch in der bis September auf 6,94% gesteigerten Rendite zum Ausdruck kommt. Hingegen ist der Rückgang der Aktienemissionen für Neugründungen und Kapitalerhöhungen weit geringer; es wurden für 2,1 Milliarden neue Aktien gezeichnet gegen 2,3 Milliarden im Jahre 1935. Erst ab November 1936 kann man eine gewisse Belebung des Emissionsmarktes für industrielle Werte verzeichnen, die aber auf die Ergebnisse des Emissionsgeschäftes der Banken für 1936 keinen Einfluß mehr auszuüben vermochte. Charakteristisch für das Daniederliegen des französischen Emissionsgeschäftes im Jahre 1936 sind die Zahlen, die von der Banque de Paris et des Pays-Bas veröffentlicht wurden, welche als Finanzierungsbank in erster Linie diesen Zweig des Bankgeschäftes pflegt. Die ausländischen Filialen dieser Bank konnten sich, namentlich in Belgien, Holland und der Schweiz, wieder verstärkt dem aufblühenden Emissionsgeschäft widmen und aus der Beteiligung an den ausländischen Emissionen erheblichen Nutzen ziehen, so daß nicht weniger als 86% des Reingewinns der Bank aus ihren ausländischen Filialen stammt.

### Staatsintervention

Am stärksten dürften aber die französischen Banken nicht durch die rückgängigen Gewinne im Diskont- und Emissionsgeschäft gelitten haben, sondern vielmehr durch die weitgehende Ausschaltung aus dem Kreditgeschäft, die durch die staatliche Intervention in den ersten Monaten der neuen Regierung hervorgerufen wurde. Die Maßnahmen der sozialistischen Regierung zur Ankurbelung der französischen Wirtschaft mit staatlichen Mitteln haben den Wettbewerb der öffentlichen Banken erheblich verschärft, und außerdem sind ganze Wirtschaftszweige der Betreuung durch den privaten Sektor des Bankwesens entzogen worden. Wie in fast allen Ländern vollzog sich die Durchführung des staatlichen Arbeitsbeschaffungsprogramms ohne den unmittelbaren finanziellen Einsatz des privaten Bankwesens, aber darüber hinaus haben die ersten Wirtschaftsgesetze der Volksfrontregierung scharf in das bisherige Tätigkeitsfeld der Banken eingegriffen.

Die Gesetze vom August 1936 haben die seit 1917 durch Staatsvorschüsse ins Leben gerufenen Banques Populaires erneut saniert und sie zum ausschließlichen Instrument der staatlichen Kreditinjektion in die kleineren Betriebe der französischen Wirtschaft gemacht. Da die französischen Großbanken von jeher auch kleine und kleinste Kredite an die Wirtschaft gegeben haben, griff diese Gesetzgebung in den Bereich der Kreditgebung der Großbanken ein. Die Zentralorganisation der Banques Populaires erhielt aus dem außerordentlichen Staatshaushalt einen Kredit von 200 Millionen Francs, der zur Sanierung

einzelner Banques Populaires dienen sollte. Diesen wurde die bilanzmäßige Streichung der früheren Staatsvorschüsse gestattet, deren Amortisation auf die Zentralorganisation der Banques Populaires abgewälzt wurde. Das Gesetz zur Ueberwindung der Kassenschwierigkeiten bei den Unternehmungen, deren flüssige Mittel zur Aufbringung der Lasten aus der Sozialgesetzgebung und den Lohnerhöhungen nicht ausreichend waren, sah die Verteilung von Krediten in Höhe von 3 Milliarden an die mittlere und kleine Industrie vor. Die einzelnen Kredite, die 12% der Lohnsumme des Vorjahres nicht überschreiten durften, wurden von den Banques Populaires gegen Dreimonatswechsel, die zweimal verlängerbar sind, ausgezahlt. Diese Wechsel wurden zum Rediskont bei der Bank von Frankreich zugelassen und traten im Ausweis der Notenbank vom 30. 12. 1936 mit 839 Millionen in die Erscheinung. Der Zinssatz der Kredite, die etwa nur zur Hälfte in Anspruch genommen sein dürften, wurde dem Diskontsatz der Notenbank gleichgesetzt, es wurde lediglich von den Kreditnehmern eine Kommission von 0,20% zugunsten der Banques Populaires erhoben. Weitere 500 Millionen Francs wurden unter ähnlichen Bedingungen den kleineren Ausfuhrunternehmungen zur Verfügung gestellt. Mit der Durchführung dieser Kreditaktion wurde den Banken ein Teil ihres normalen Kreditgeschäftes genommen, um so mehr, als die Banques Populaires mit der Verteilung der Sonderkredite gleichzeitig auch alle übrigen Geschäfte des Kreditnehmers an sich zu ziehen suchten.

Wesentlich einschneidender noch als die Kreditgewährung auf Grund des Gesetzes vom 19. August war für die privaten Banken die staatliche Regelung des Getreidemarktes durch das Gesetz vom August 1936 über die Errichtung des nationalen Weizenamtes. Dieses Gesetz legte den Aufkauf der Weizernte von den Landwirten in die Hände der Genossenschaften, deren Warrants das Aval des Nationalen Getreideamtes erhielten. Die Bank von Frankreich rediskontierte diese Papiere, die im Ausweis der Notenbank vom 30. 12. 1936 mit 540 Millionen Francs in die Erscheinung traten. Durch diesen staatlichen Eingriff in die Erntefinanzierung ist das Geschäft der Banken mit den einzelnen Landwirten und die auch in den letzten Jahren mühsam aufgebaute Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften größtenteils zerstört und vor allem auch ein Teil der Niederlassungen auf dem Lande unrentabel gemacht worden. Nur in vereinzelt Fällen konnten die Banken wieder Geschäftsverbindungen mit den Genossenschaften anknüpfen.

An weiteren Wirtschaftszweigen, aus denen die privaten Banken weitgehend ausgeschaltet worden sind, muß vor allem die Rüstungs- und Flugzeugindustrie genannt werden, deren Geldbedarf nach der Nationalisierung dieser Industrien im wesentlichen durch die staatlichen Anzahlungen auf die vergebenen Aufträge unter Einschaltung der öffentlichen Kassen gedeckt wird. Auch andere Betriebe, wie z. B. die Unternehmungen für synthetische Betriebstoffherzeugung, die im nationalen Interesse errichtet worden sind, werden nicht von den privaten Banken, sondern vom Crédit National finanziert.

Die weiteren Nationalisierungspläne des extremen Flügels der Regierungsparteien haben gegen-



wärtig kaum Aussicht auf eine Verwirklichung. Diese Pläne, die in erster Linie die Versicherungsgesellschaften betreffen, aber auch schon die Banken in die Erwägungen einbezogen haben, können gegenwärtig nicht ernsthaft diskutiert werden; es sei nur bemerkt, daß die gegen die Banken erhobenen Vorwürfe in Frankreich nicht am Platze sind und auch nicht einmal eine Kontrolle der Großbanken rechtfertigen können, da die französischen Banken durch ihre vorsichtige Politik weder die Währung noch die Einlagen der Sparer irgendwie gefährdet haben.

### Rückgang der Gewinne

Aus den Abschlüssen der französischen Depositenbanken ergibt sich ein Rückgang der Gewinne, der teilweise auch zu Dividendenkürzungen geführt hat, während die großen Finanzierungsbanken trotz erhöhter Gewinne noch nicht wieder an Ausschüttungen herangehen konnten. Neben den von uns bereits angeführten Vorgängen im Diskont- und Emissionsgeschäft, die sich gewinnmindernd ausgewirkt haben, und neben dem Wettbewerb der staatlichen Kreditinstitute und der Ausschaltung der Banken aus verschiedenen Wirtschaftszweigen, ist in der Hauptsache die Erhöhung der Personallasten für die Minderung der Gewinne verantwortlich. Der Abschluß des Kollektivarbeitsvertrages vom 3. Juli 1936 zwischen dem Bankenverband und der Gewerkschaft der Bankangestellten brachte für die Banken eine allgemeine Erhöhung der Gehaltsaufwendungen mit sich, die z. B. im Falle der Société Générale für das zweite Halbjahr 1936 30 Millionen Francs und damit 70% des diesjährigen Reingewinnes ausmacht. Diese Erhöhung der Lasten, die nur zum kleinsten Teil wieder durch Fortsetzung der Sparmaßnahmen ausgeglichen werden konnte, hat auch zur weiteren Schließung von Niederlassungen beigetragen, die unter den Großbanken nach gegenseitiger Uebereinkunft vorgenommen wurde, so daß an den betreffenden Plätzen immer eine Großbankniederlassung erhalten blieb. Im laufenden Jahre bedeutet die Durchführung der Vierzigstunden-Woche nach der Formel 5 Arbeitstage zu 8 Stunden eine weitere Belastung für die Banken, um so mehr als die Sparkassen das Privileg erhalten haben, auch am Sonnabend, dem Tage der Schließung bei den Banken, ihre Schalter offen zu halten. Durch die Einführung der Reservenbesteuerung der Gesellschaften sind auch die Banken einer neuen Belastung ausgesetzt, die sich auf 4% für die neugeschaffenen Reserven in der Bilanz von Ende 1935 und von nun ab auf 2% jährlich beläuft.

Insgesamt muß gesagt werden, daß das Jahr 1936 den französischen Banken nicht die Geschäftsbelebung gebracht hat, die man sich aus der solange erörterten Abwertung versprach, wenn auch dem Rückgang der Einlagen erstmalig wieder Einhalt geboten wurde. Soweit einzelne Bilanzpositionen erhöht werden konnten, spielen Bewertungsfaktoren eine ausschlaggebende Rolle, wobei nicht übersehen werden darf, daß so wichtige Posten wie die eigenen Mittel der Banken, am Auftrieb der französischen Preise gemessen, durch die Währungsabwertung eine Einbuße ihres Realwertes erlitten haben.

## Sicherheitsleistung im deutschen Steuerrecht

Von Zollinspektor **Hermann Flohr**, Harburg-Wilhelmsburg

Auf Grund ihrer besonderen Stellung im Wirtschaftsleben kommen die Banken häufiger in die Lage, sich mit den steuerrechtlichen Bestimmungen über die Leistung von Sicherheiten näher beschäftigen zu müssen. Die in Frage kommenden amtlichen Vorschriften sollen daher nachstehend in ihrer praktischen Auswirkung und Auslegung näher erörtert werden; eine theoretische Rechtsbetrachtung ist dabei absichtlich vermieden worden.

Die Bestimmungen darüber, in welcher Form ein Steuerpflichtiger Sicherheit leisten kann, sind in der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161 — inzwischen vielfach geändert) und in der Stundungsordnung vom 29. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 75) enthalten; der buchhändlerische Vertrieb der Handausgaben dieser Ordnungen ist Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, übertragen. Wann Sicherheit zu leisten ist, bestimmen die Reichsabgabenordnung und die einzelnen Steuergesetze; in der Hauptsache handelt es sich hierbei um die Erlangung von Steueraufschub, um die Stundung von Steuerschulden oder auch um die Sicherung rückständiger Steuerbeträge. Wesentlicher Zweck dieser im deutschen Steuerrecht niedergelegten Sicherheitsleistungsbestimmungen ist die uneingeschränkte Sicherung des für das Deutsche Reich zur Erfüllung seiner staatlichen Aufgaben erforderlichen Geldbedarfs; auf diesen Gedanken gehen auch die auf dem Gebiet der steuerlichen Sicherheitsleistung bestehenden weitgehenden Befugnisse der Reichsfinanzbehörden zurück.

Die Frage, ob, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Mitteln die Leistung einer Sicherheit gefordert werden kann, findet ausschließlich im deutschen Steuerrecht ihre Grundlage. Der Erlaß besonderer Bestimmungen über die steuerliche Sicherheitsleistung war notwendig, da es sich hier um die Sicherung öffentlich-rechtlicher Ansprüche handelt, für die das Bürgerliche Gesetzbuch nicht gilt.

Nach der Reichsabgabenordnung hat das zuständige Finanzamt (Hauptzollamt) das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen die Leistung einer Sicherheit zu fordern. Grundsätzlich kann diese Sicherheit dann verlangt werden, wenn ein Steueranspruch des Reichs gefährdet erscheint. Von Bedeutung ist, daß die amtliche Forderung nach Sicherheitsleistung in jedem einzelnen Fall auf eine gesetzliche Ermächtigung zurückgehen muß; eine allgemeine Befugnis der Finanzämter (Hauptzollämter) zur Auferlegung von Sicherheitsleistungen besteht nicht.

Der Steuerpflichtige ist zur Leistung der von dem Finanzamt (Hauptzollamt) in den einzelnen gesetzlich geregelten Fällen verlangten Sicherheit unbedingt verpflichtet; kommt er dieser Forderung des Finanzamts (Hauptzollamts) nicht nach, so wird die Sicherheitsleistung amtlich erzwungen oder die von dem Steuerpflichtigen beantragte und von einer Sicherheitsleistung abhängig gemachte amtliche Verfügung nicht erlassen.



Auf welche Weise kann der Steuerpflichtige nunmehr die von der Finanzbehörde etwa verlangte Sicherheit leisten? Nach der Reichsabgabenordnung kann er nach seiner Wahl Sicherheit stellen durch:

1. Hinterlegung von Geld,
2. Hinterlegung von Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Lands,
3. Hinterlegung von Schuldverschreibungen der Deutschen Schutzgebietsanleihen,
4. Hinterlegung von Schuldverschreibungen, deren Verzinsung das Reich oder ein Land gewährleistet hat,
5. Hinterlegung von inländischen Pfandbriefen und sonstigen von einer inländischen kommunalen Körperschaft oder der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft ausgestellten Schuldverschreibungen, wenn die Wertpapiere für geeignet zur Anlegung von Mündelgeld erklärt worden sind,
6. Hinterlegung von sonstigen Wertpapieren, wenn sie bei der Reichsbank beleihbar sind,
7. Verpfändung des Anspruchs aus der Hinterlegung solcher Wertpapiere bei der Reichsbank oder einer andern vom Reichsminister der Finanzen bezeichneten Stelle,
8. Verpfändung eines Guthabens bei einer inländischen öffentlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Lands, in dem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist, unter Uebergabe des Sparkassenbuchs und einer Bescheinigung der Sparkasse, daß ihr die Verpfändung vom Verpfändenden mitgeteilt worden ist,
9. Verpfändung von Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Lands eingetragen sind,
10. Verpfändung von sonstigen Schuldbuchforderungen, die bei der Reichsbank beleihbar sind,
11. Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder Verpfändung von Grund- oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken,
12. Bestellung von Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

Mit den Wertpapieren sind die Zins-, Renten-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine zu hinterlegen.

Die Bestimmung, daß der Steuerpflichtige mit den soeben aufgezählten Werten nach seiner Wahl Sicherheit leisten kann, beweist die Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Lage des Einzelnen; unter mehreren hiernach etwa zulässigen Mitteln soll er das wählen können, das ihm wirtschaftlich am besten entbehrlich erscheint.

Neben den Sicherheiten, die nach Wahl des Steuerpflichtigen von dem Finanzamt (Hauptzollamt) angenommen werden müssen, gibt es noch solche, die das Finanzamt (Hauptzollamt) nach eigenem Ermessen zur Annahme zulassen kann.

Die oben im einzelnen aufgeführten Sicherheitswerte sind nach dem Gesetz gleichwertig und können — was wichtig ist — auch jederzeit gegeneinander ausgetauscht werden.

Bei der Hinterlegung von Geld als Sicherheit versteht man unter Geld alle Zahlungsmittel, die von den Kassen der Reichsfinanzverwaltung in Zahlung genommen werden müssen. Als Sicherheit dürfen daher die Reichsbanknoten und alle Reichsmünzen angenommen werden. Annahmewert dieses Geldes ist der Nennwert. Das Geld geht mit der Hinterlegung in das Eigentum des Reichs über; dem Hinterleger steht nur ein Rückforderungsanspruch in Höhe des hinterlegten Geldes zu. Mit der Hinterlegung erwirbt das Reich ein Pfandrecht an dem Rückforderungsanspruch des Hinterlegers; hierdurch wird jede Schädigung des Reichs durch Abtretung (§ 404 BGB.) oder weitere Verpfändung (§ 1290 BGB.) dieses Anspruchs verhindert. Ausländische Banknoten stellen nichtkassenmäßiges Geld dar: Sie werden getrennt von den Beständen des Reichs verwaltet und gehen nicht in das Eigentum des Reichs über.

Die Hinterlegung von Wertpapieren als Sicherheit kann nach der oben gebrachten Uebersicht erfolgen durch Hinterlegung von Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Landes oder der deutschen Schutzgebietsanleihen oder von solchen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung das Reich oder ein Land gewährleistet hat, durch Hinterlegung von mündelsicheren Pfandbriefen kommunaler Körperschaften oder kommunaler Kreditanstalten und von sonstigen Wertpapieren, die bei der Reichsbank beleihbar sind.

Wertpapiere sind Urkunden, die das in ihnen verbrieftete Recht derart verkörpern, daß sie selbst zum Träger des Rechts werden und daß der Besitz der Urkunden zur Ausübung des Rechts notwendig ist.

Bei den oben aufgeführten Wertpapieren handelt es sich meistens um Inhaberpapiere, selten um Orderpapiere. Inhaberpapiere, die als Sicherheit hinterlegt werden, können ihrem Charakter nach ohne weiteres von den Finanzbehörden verwertet werden. Da bei Orderpapieren die Verwertung davon abhängt, daß die Papiere an das Reich indossiert sind, und da bei der Hinterlegung der Wertpapiere aber noch nicht feststeht, ob eine Verwertung der Papiere durch das Reich erforderlich wird, verlangen die Finanzämter (Hauptzollämter) in der Regel bei der Uebergabe von Orderpapieren an Stelle des vollständigen Indossaments eine Blankoorder, die im Verwertungsfalle ausgefüllt werden kann.

Das Reich erwirbt mit der Hinterlegung an den Wertpapieren ein Pfandrecht. Das dem Deutschen Reich durch die Hinterlegung gegebene Recht ist so beschaffen, daß das Reich gegen die Verfügungen des Verpfänders und daneben auch gegen etwaige Rechte Dritter geschützt ist.

Bei der Sicherheitsleistung durch Wertpapiere wird von den Finanzämtern (Hauptzollämtern) darauf geachtet, daß der in Frage kommende Anspruch des Reichs auch durch den Wert der hinterlegten Papiere genügend gesichert ist. Bei den am häufigsten vorkommenden Wertpapieren setzt die Stundungsordnung in folgender Weise fest, mit welchem Wert diese Papiere bei der Sicherheitsleistung anzunehmen sind. Es werden Schuldverschreibungen



über Anleiheschulden des Reichs und der deutschen Länder sowie verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs zu dem zur Zeit der Sicherheitsleistung maßgebenden Kurswert, höchstens jedoch zum Nennwert als Sicherheit angenommen (Annahmewert). Das gleiche gilt für verzinsliche Schatzanweisungen der deutschen Länder, die an der Börse amtlich notiert sind.

Verzinsliche Schatzanweisungen der deutschen Länder, die an der Börse amtlich nicht notiert sind, werden zu 80 (achtzig) vom Hundert des Nennwertes als Sicherheit angenommen. Unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der deutschen Länder werden

- bei einer Laufzeit von höchstens sechs Monaten zu 95 (fünfundneunzig) vom Hundert des Nennwertes,
- bei einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten bis zu höchstens einem Jahr zu 92½ (zweiundneunzig einhalb) vom Hundert des Nennwertes,
- bei einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bis zu höchstens zwei Jahren zu 80 (achtzig) vom Hundert des Nennwertes,
- bei einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren bis zu höchstens drei Jahren zu 72 (zweiundsiebzig) vom Hundert des Nennwertes,
- bei einer Laufzeit von mehr als drei Jahren bis zu höchstens vier Jahren zu 65 (fünfundsechzig) vom Hundert des Nennwertes,
- bei einer Laufzeit von mehr als vier Jahren bis zu höchstens fünf Jahren zu 60 (sechzig) vom Hundert des Nennwertes,
- bei einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren bis zu höchstens sechs Jahren zu 55 (fünfundfünfzig) vom Hundert des Nennwertes,
- bei einer Laufzeit von mehr als sechs Jahren bis zu höchstens sieben Jahren zu 50 (fünfzig) vom Hundert des Nennwertes,
- bei einer Laufzeit von mehr als sieben Jahren bis zu höchstens acht Jahren zu 45 (fünfundvierzig) vom Hundert des Nennwertes,
- bei einer Laufzeit von mehr als acht Jahren bis zu höchstens neun Jahren zu 40 (vierzig) vom Hundert des Nennwertes,
- bei einer Laufzeit von mehr als neun Jahren bis zu höchstens zehn Jahren zu 37 (siebenunddreißig) vom Hundert des Nennwertes,
- bei einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren bis zu höchstens elf Jahren zu 34 (vierunddreißig) vom Hundert des Nennwertes,
- bei einer Laufzeit von mehr als elf Jahren bis zu höchstens zwölf Jahren zu 30 (dreißig) vom Hundert des Nennwertes

als Sicherheit angenommen.

Der Annahmewert der unverzinslichen Schatzanweisungen des Reichs und der deutschen Länder ist hiernach von der in ihnen vorgesehenen Laufzeit abhängig; je kürzer die Laufzeit ist, desto höher ist auch der Annahmewert.

Alle übrigen festverzinslichen Wertpapiere werden, falls sie an der Börse amtlich notiert sind, mit 70 v. H. des Kurswerts, höchstens jedoch zum Nennwert als Sicherheit von den Finanzbehörden angenommen. Der Annahmewert der nicht festverzinslichen und der an der Börse amtlich nicht

notierten festverzinslichen Wertpapiere wird von dem Finanzamt (Hauptzollamt) nach eigenem Ermessen bestimmt. Bei den an der Börse amtlich nicht notierten festverzinslichen Wertpapieren darf der Annahmewert höchstens gleich dem Nennwert sein; er soll in der Regel 60 v. H. des Kurswerts gleichartiger notierter Wertpapiere nicht übersteigen. Bei Festsetzung des Annahmewertes nicht festverzinslicher Wertpapiere soll das Finanzamt (Hauptzollamt) nicht über die Werte hinausgehen, zu denen die Wertpapiere von den Darlehnskassen des Reichs beliehen werden.

Zu der Verpfändung des Anspruchs aus der Hinterlegung der oben genannten Wertpapiere bei der Reichsbank oder einer Depotstelle ist folgendes zu sagen:

Bei den bisher genannten Sicherheiten ist man von der Ueberlegung ausgegangen, daß die Wertpapiere bei den Reichskassen hinterlegt werden. Da die Steuerpflichtigen aber ihre Wertpapiere überwiegend durch Bankanstalten verwalten lassen, wären sie gezwungen, sich die Papiere nur wegen der steuerlichen Sicherheitsleistung von der Bank zurückgeben zu lassen. Um daher diese weder im Interesse der Wirtschaft noch im Interesse des Reichs liegende Rückgabe der Wertpapiere zu vermeiden, können die Ansprüche aus der Hinterlegung dieser Papiere, falls sie bei der Reichsbank oder einer Depotstelle hinterlegt sind, als Sicherheit verpfändet werden. Die Finanzbehörden legen im übrigen Wert darauf, daß für die Sicherheitsleistung an Stelle der Hinterlegung der Wertpapiere nach Möglichkeit die Verpfändung des Herausgabeanspruchs gewählt wird.

Die Verpfändung wird erst dann wirksam, wenn sie der Hinterleger der Wertpapiere der Hinterlegungsstelle mitteilt. Mit der wirksam gewordenen Verpfändung ist die Verfügungsfreiheit des Hinterlegers eingeschränkt. Die Hinterlegungsstelle darf in diesem Fall die Wertpapiere nur an den Hinterleger und das Reich gemeinschaftlich herausgeben. Ist die gesicherte Forderung des Reichs gegen den Steuerpflichtigen fällig geworden, so darf die Hinterlegungsstelle die Wertpapiere nur noch an das Reich allein herausgeben. Das Reich hat alsdann die Möglichkeit, die bei der Hinterlegungsstelle aufbewahrten Wertpapiere jederzeit einzufordern und zu verwerten.

Der Anspruch auf Herausgabe hinterlegter Wertpapiere kann nur dann als Sicherheit verpfändet werden, wenn die Papiere bei der Reichsbank oder einer Depotstelle verwahrt sind.

Als Stellen, bei denen der Steuerpflichtige Wertpapiere hinterlegen kann, wenn er durch Verpfändung der Wertpapiere oder durch Verpfändung des Anspruchs aus der Hinterlegung Sicherheit leisten will (Depotstellen), sind bestimmt:

1. die Staatsbanken der Länder;
2. die Stellen, die vor dem 1. Oktober 1919 durch allgemeine Verfügungen der zuständigen Landesfinanzbehörden als Depotstellen zugelassen worden sind; dies gilt auch dann, wenn die Zulassung nur für einen einzelnen Steuerzweig erfolgt ist.

Die Oberfinanzpräsidenten sind ermächtigt, durch allgemeine Verfügungen weitere Depotstellen zu bezeichnen. Als Depotstellen kommen nur solche Kauf-



leute oder Geldvermittlungsanstalten in Betracht, die geschäftsmäßig Depotgeschäfte betreiben und ihre Hauptniederlassung im Inland haben.

Für eine Verfügung der im vorigen Absatz bezeichneten Art ist der Oberfinanzpräsident zuständig, in dessen Bezirk der Kaufmann (die Geldvermittlungsanstalt) seine Hauptniederlassung hat.

Die Verfügung kann nur auf schriftlichen Antrag des Kaufmanns (der Geldvermittlungsanstalt) erlassen werden. Der Antrag muß enthalten:

1. die Erklärung, daß der Antragsteller seinen Einrichtungen nach in der Lage ist, hinterlegte Wertpapiere in banküblicher Weise aufzubewahren;
2. die Erklärung, daß der Antragsteller dem Reich gegenüber die Verpflichtung übernimmt, die Wertpapiere, die dem Reich verpfändet sind oder auf die ein dem Reich verpfändeter Herausgabeanspruch sich bezieht, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Bankiers aufzubewahren;
3. die Erklärung, daß dem Antragsteller seine Pflichten aus § 133 der Reichsabgabenordnung bekannt sind.

Ueber den Antrag hat der Oberfinanzpräsident die Landeszentralbehörde des Landes, in dem der Antragsteller seine Hauptniederlassung hat, oder die von der Landeszentralbehörde bestimmte nachgeordnete Landesbehörde zu hören. Ferner sollen in der Regel gehört werden:

1. die Handelskammer, in deren Bezirk der Antragsteller seine Hauptniederlassung hat;
2. die Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle, in deren Bezirk der Antragsteller seine Hauptniederlassung hat;
3. der für den Geschäftszweig des Antragstellers zuständige zentrale Berufsverband (Spitzenverband); bei Genossenschaften, die einem Revisionsverband angehören, tritt dieser an die Stelle des Spitzenverbandes.

Außer den im vorigen Absatz bezeichneten Stellen soll in der Regel auch dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seine Hauptniederlassung hat, Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem Antrag zu äußern.

Auf Grund der amtlichen Ermittlungen entscheidet der Oberfinanzpräsident nach seinem Ermessen, ob der Antragsteller als Depotstelle zuzulassen ist.

Der Bescheid, den der Oberfinanzpräsident dem Antragsteller erteilt, wird nicht begründet. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird in der Verfügung die Zurücknahme der Zulassung vorbehalten. Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller die Entscheidung des Reichsministers der Finanzen anrufen; die Anrufung ist nicht an eine Frist gebunden.

Läßt der Oberfinanzpräsident einen Kaufmann oder eine Geldvermittlungsanstalt als Depotstelle zu, so zeigt er dies dem Reichsminister der Finanzen an. Der Reichsminister der Finanzen setzt die Behörden der Reichsfinanzverwaltung von der erfolgten Zulassung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung in Kenntnis.

Der Oberfinanzpräsident kann die Verfügung durch die er einen Kaufmann oder eine Geldvermittlungsanstalt als Depotstelle zugelassen hat,

zurücknehmen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Er bedarf dazu der vorherigen Genehmigung des Reichsministers der Finanzen.

Für die Sicherheitsleistung durch Verpfändung des Anspruchs aus der Hinterlegung von Wertpapieren hat der Reichsminister der Finanzen besondere Richtlinien herausgegeben, die in der amtlichen Ausgabe der Stundungsordnung abgedruckt sind. Hiernach muß der Steuerpflichtige in der Verpfändungserklärung versichern, daß die hinterlegten Wertpapiere sein Eigentum sind und Rechte Dritter, abgesehen von gesetzlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechten, in den Papieren nicht bestehen. Mit der Verpfändungserklärung ist dem Finanzamt (Hauptzollamt) die Niederlegungsbescheinigung zu übergeben, die die Depotstelle über die zu verpfändenden Wertpapiere ausgestellt hat.

Für die Berechnung des Annahmewerts des als Sicherheit verpfändeten Herausgabeanspruchs ist der Annahmewert der Wertpapiere selbst maßgebend. Dieser Wert wird nach den bereits oben erörterten Grundsätzen berechnet. Besteht an dem Herausgabeanspruch ein Recht, das dem Pfandrecht des Reichs im Range vorgeht, so wird bei der Berechnung des Annahmewerts der Wert dieses Rechts im voraus abgesetzt.

Bei der Verpfändung des Anspruchs aus der Hinterlegung amtlich zugelassener Wertpapiere bei der Reichsbank oder einer anderen vom Reichsminister der Finanzen bezeichneten Stelle muß der Steuerpflichtige die Wertpapiere für eigene Rechnung hinterlegt haben. Außer der Niederlegungsbescheinigung ist eine Erklärung der Reichsbank zu überreichen, daß ihr die Verpfändung von dem Verpfändenden mitgeteilt worden ist; beizufügen ist eine Bescheinigung der Reichsbank, daß die in der Niederlegungsbescheinigung bezeichneten Papiere umlauf-fähig sind. Durch die Bescheinigung der Umlauf-fähigkeit übernimmt die Reichsbank die Haftung dafür,

1. daß das Rückforderungsrecht des Niederlegers durch gerichtliche Sperre und Beschlagnahme nicht beschränkt ist,
2. daß die niedergelegten Wertpapiere in den Sammelisten aufgerufener Wertpapiere nicht als gestohlen oder verloren gemeldet und weder mit Zahlungssperre belegt noch zur Kraftloserklärung aufgeboden oder für kraftlos erklärt worden sind,
3. daß sie auf den Inhaber lauten oder, falls sie auf den Namen ausgestellt sein sollten, mit Blankogiro versehen und auch sonst nicht gesperrt sind, daß der Stempelpflicht genügt ist und die Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bei den Stücken sind.

Wird die Umlaufbescheinigung der Reichsbank nicht gleich nach ihrer Ausstellung hinterlegt, so ist eine Bescheinigung der Reichsbank beizubringen, daß ihre Gültigkeit noch fort dauert.

Diese Vorschriften gelten entsprechend bei der Verpfändung aus einer Hinterlegung bei den sonst amtlich zugelassenen Stellen.

Ueber die Verpfändung eines Guthabens bei einer inländischen Sparkasse als Sicherheit bestehen folgende Bestimmungen: Die Sparkasse muß öffentlich sein oder unter öffentlicher Aufsicht stehen und



von der Landesbehörde zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sein. Bei der Verpfändung muß das Sparkassenbuch und eine Bescheinigung der Sparkasse übergeben werden, daß ihr die Verpfändung angezeigt worden ist. Die Uebergabe des Sparkassenbuchs wird verlangt, weil die Sparkassen in der Regel durch Auszahlung des Guthabens an den Buchvorleger von ihrer Zahlungsverpflichtung befreit werden und eine Verpflichtung der Sparkassen zur Nachprüfung, ob der Sparbuchinhaber zur Abhebung des Guthabens berechtigt ist, nicht besteht. Mit seinem Pfandrecht an dem Sparkassenguthaben erhält das Reich zugleich ein Pfandrecht an dem Sparkassenbuch selbst.

Das Sparkassenguthaben wird mit seinem vollen Wert als Sicherheitsleistung angenommen, vorausgesetzt, daß auch hier dem Pfandrecht des Reichs kein Recht eines Dritten vorgeht.

Zu der Sicherheitsverpfändung von Forderungen, die in das Reichs- oder das Staatsschuldbuch eines Landes eingetragen sind oder von sonstigen Schuldbuchforderungen, die bei der Reichsbank beliehbar sind, ist folgendes zu bemerken:

Forderungen aus dem Reichsschuldbuch werden durch Einigung zwischen dem Verpfänder und dem zuständigen Finanzamt (Hauptzollamt) verpfändet; dem Reiche gegenüber wird die Verpfändung erst durch Eintragung in das Reichsschuldbuch wirksam. Für Schuldbuchforderungen besteht bei der Reichsbank eine Beleihungsmöglichkeit, wenn auch die entsprechenden Schuldverschreibungen von der Reichsbank beliehen werden.

Der Annahmewert der Schuldbuchforderungen wird nach dem Werte der Wertpapiere berechnet, die der Schuldbuchforderung entsprechen; etwa vorgehende Rechte Dritter werden bei der Wertberechnung abgesetzt.

Für die Sicherheitsleistung durch Bestellung von Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken oder durch Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder durch Verpfändung von Grund- oder Rentenschulden gilt folgendes:

Die steuerliche Sicherheitsleistung durch Bestellung einer Sicherheitshypothek oder Grundschuld kommt nur dann in Betracht, wenn der Steuerpflichtige selbst Eigentümer eines Grundstücks ist. Wenn durch Bestellung einer Hypothek oder Grundschuld Sicherheit geleistet werden soll, müssen sich Finanzamt (Hauptzollamt) und der Steuerpflichtige als Grundstückseigentümer darüber einigen, daß eines dieser Rechte bestellt werden soll; außerdem muß die Bestellung selbst in das Grundbuch eingetragen werden. In Höhe der zu sichernden Forderung erwirbt das Reich eine Sicherheitshypothek oder eine Grundschuld. Da bei der Rentenschuld in bestimmten Zeitabschnitten zahlbare Geldleistungen vorgesehen sind, kommt die Bestellung dieser Schuld als Sicherheit in der Regel nicht in Frage.

Weiterhin kann Steuersicherheit auch dadurch gestellt werden, daß eine durch Hypothek gesicherte Forderung oder eine Grund- oder Rentenschuld dem Finanzamt (Hauptzollamt) verpfändet wird. Diese Art, Sicherheit zu leisten, ist für den Steuerpflichtigen gegeben, der nicht selbst Hauseigentümer ist, dem aber hypothekarisch gesicherte Forderungen, Grund- oder Rentenschulden zur Verfügung stehen.

Ohne Bedeutung ist es dabei, ob es sich um Verkehrs- oder Sicherheitshypotheken, um Brief- oder Buchschulden handelt.

Einigung des Steuerpflichtigen und des Reichs darüber, daß die Hypothekenforderung, die Grund- oder Rentenschuld verpfändet werden soll, und Eintragung in das Grundbuch sind für die Verpfändung erforderlich. Wurde ein Hypotheken-, Grund- oder Rentenschuldbrief ausgestellt, so ist er dem Pfandgläubiger zu übergeben; eine Eintragung in das Grundbuch ist alsdann nicht notwendig. Es wird jedoch gefordert, daß die Verpfändungserklärung in öffentlich beglaubigter Form abgegeben wird.

Hypothekenforderungen, Grund- oder Rentenschulden eignen sich zur Sicherheitsleistung nur dann, wenn sie mündelsicher sind. Die mündlicheren Hypothekenforderungen, Grund- oder Rentenschulden werden zu ihrem Nennwert als Sicherheit angenommen. Hierbei wird amtlich geprüft, welche Rechte der von dem Steuerpflichtigen angebotenen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld vorgehen und ob der Wert dieser Rechte und der als Sicherheit angebotenen Hypothek einschließlich aller durch etwaige Verwertung entstehenden Nebenkosten innerhalb der mündelsicheren Belastungsgrenze des Grundstücks liegt. Ist das nicht der Fall, so wird der Annahmewert entsprechend gekürzt.

Zu den jederzeit von den Finanzämtern (Hauptzollämtern) anzunehmenden Steuersicherheiten gehören ferner Schuldversprechen, Bürgschaft und Wechsel.

Das in der Stundungsordnung vorgesehene Muster für Schuldversprechen enthält die Angabe, daß sich X. verpflichtet, zugunsten des namentlich bezeichneten Stundungs-(Aufschub-)Nehmers einen bestimmten Betrag an das Finanzamt (Hauptzollamt) zu zahlen. Durch den im amtlichen Muster vorgesehenen Schlußsatz erklärt sich der Schuldversprecher damit einverstanden, daß der aus dem Schuldversprechen entstehende Anspruch mit den für den Wechselprozeß abgekürzten Fristen verfolgt werden kann.

Die Bürgschaftsübernahme ist — ebenso wie das Schuldversprechen — in schriftlicher Form zu erklären. Da die sogenannte Einrede der Vorausklage ausgeschlossen ist, wenn sich der Bürge als Selbstschuldner verbürgt hat, und da die Einrede der Vorausklage die Verwirklichung des Steueranspruchs unnötig lange hinauszögert, wird in der Stundungsordnung ausdrücklich selbstschuldnerische Bürgschaft gefordert.

Falls durch Wechsel Sicherheit geleistet wird, muß der Steuerpflichtige den Wechsel selbst unterzeichnen, ferner muß das Reich als Wechselnehmer (Remittent) genannt sein. Den eigenen (trockenen) Wechsel muß der sogenannte Steuerbürge als Bürge des Ausstellers unterzeichnet haben; auf dem gezogenen Wechsel muß er als Bezogener genannt sein und den Wechsel formgerecht angenommen haben. Von den Finanzämtern (Hauptzollämtern) dürfen nur auf Sicht zahlbare Wechsel angenommen werden, die innerhalb einer Zeit von zwei bis zu zehn Jahren vorzuzeigen sind. Die Wechsel müssen versteuert sein.

Schuldversprechen, Bürgschaft und Wechsel (in der Stundungsordnung als „Verpflichtungs-



erklärungen" bezeichnet) werden als Sicherheiten dann angenommen, wenn durch sie „Steuerbürgen“ verpflichtet worden sind. Als Steuerbürgen können von den Oberfinanzpräsidenten nur Kaufleute, Banken, auch Sparkassen zugelassen werden, die geschäftsmäßig für andere Sicherheit leisten, ihre Hauptniederlassung im Inland haben und als kreditwürdig bekannt sind.

Bei der Zulassung wird ein Höchstbetrag (Bürgschaftssumme) festgesetzt. Die gesamten Verbindlichkeiten aus Schuldversprechen, Bürgschaften und Wechseln, die ein Steuerbürge gegenüber dem Reich (Geschäftsbereich der Reichsfinanzverwaltung) hat, dürfen nicht über die Bürgschaftssumme hinausgehen.

Die Bestimmungen, die für die Zulassung als Steuerbürge gegeben sind, gelten entsprechend für die Heraufsetzung der Bürgschaftssumme, die für einen Steuerbürgen festgesetzt worden ist.

Für die Zulassung ist der Oberfinanzpräsident zuständig, in dessen Bezirk der Steuerbürge seine Hauptniederlassung hat.

Die Zulassung kann nur auf Antrag des Steuerbürgen verfügt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Eine beglaubigte Abschrift aus dem Handelsregister oder Genossenschaftsregister, die den neuesten Stand der den Antragsteller betreffenden Eintragungen wiedergibt, ist beizufügen.

Der Antrag hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Betrages, den der Antragsteller als Bürgschaftssumme beantragt;
2. die Angabe des Gesamtbetrages, in dessen Höhe der Antragsteller (seine Hauptniederlassung und seine Zweigniederlassungen) dem Reich (Geschäftsbereich der Reichsfinanzverwaltung) gegenüber durch Schuldversprechen, Bürgschaften und Wechsel Verbindlichkeiten bereits übernommen hat;
3. die Darlegung der Verhältnisse, die für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Antragstellers in Betracht kommen; die letzte Bilanz ist beizufügen;
4. eine Erklärung, durch die sich der Antragsteller verpflichtet, Aenderungen in seinen Rechtsverhältnissen, die in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister einzutragen sind, unverzüglich, sobald die Aenderung feststeht, spätestens gleichzeitig mit der Anmeldung zum Register, dem für seine Hauptniederlassung zuständigen Finanzamt (Hauptzollamt) anzuzeigen.

Ueber den Antrag soll der Oberfinanzpräsident in der Regel hören:

1. die Handelskammer, in deren Bezirk der Antragsteller seine Hauptniederlassung hat;
2. die Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle, in deren Bezirk der Antragsteller seine Hauptniederlassung hat;
3. das Aufsichtsamt für Privatversicherung, wenn der Antrag von einem Versicherungsunternehmen gestellt worden ist, das der Aufsicht des Aufsichtsamts für Privatversicherung untersteht;
4. den für den Geschäftszweig des Antragstellers zuständigen zentralen Berufsverband

(Spitzenverband); bei Genossenschaften, die einem Revisionsverband angehören, tritt dieser an die Stelle des Spitzenverbandes.

Außer den im vorigen Absatz bezeichneten Stellen soll in der Regel auch dem Finanzamt (Hauptzollamt), in dessen Bezirk der Antragsteller seine Hauptniederlassung hat, Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem Antrag zu äußern.

Der Oberfinanzpräsident fordert die nach den obigen Bestimmungen anzugehenden Stellen insbesondere auf, die ihnen bekannten Tatsachen, die für die Bemessung der Bürgschaftssumme von Bedeutung sein können, mitzuteilen oder über die Höhe der vom Antragsteller beanspruchten Bürgschaftssumme sich zu äußern.

Der Bescheid, den der Oberfinanzpräsident dem Antragsteller erteilt, wird nicht begründet. Soweit dem Antrag stattgegeben wird, wird in der Verfügung die Zurücknahme der Zulassung und die Herabsetzung der Bürgschaftssumme ausdrücklich vorbehalten. Soweit der Oberfinanzpräsident den Antrag ablehnt, kann der Antragsteller die Entscheidung des Reichsministers der Finanzen anrufen; die Anrufung ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Oberfinanzpräsident kann die Verfügung, durch die er einen Kaufmann als Steuerbürgen allgemein zugelassen hat, zurücknehmen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Entsprechendes gilt für die Herabsetzung der Bürgschaftssumme.

Von jeder Verfügung, durch die ein Kaufmann als Steuerbürge allgemein zugelassen oder die Zulassung zurückgenommen wird, sowie von jeder Heraufsetzung oder Herabsetzung der Bürgschaftssumme setzt der Oberfinanzpräsident das Finanzamt (Hauptzollamt) in Kenntnis, in dessen Bezirk der Steuerbürge seine Hauptniederlassung hat [überwachendes Finanzamt (Hauptzollamt)].

Der Steuerbürge hat dem überwachenden Finanzamt (Hauptzollamt) einzureichen:

1. ein Verzeichnis der Personen, die berechtigt sind, namens des Steuerbürgen (seiner Hauptniederlassung und seiner Zweigniederlassungen) Schuldversprechen und Bürgschaftserklärungen, Wechselakzepte und Wechselavale zu vollziehen; Aenderungen sind dem überwachenden Finanzamt (Hauptzollamt) alsbald anzuzeigen;
2. die Namenszüge der in Nr. 1 bezeichneten Personen;
3. ein Verzeichnis der Verbindlichkeiten aus Schuldversprechen, Bürgschaften und Wechseln, die der Steuerbürge dem Reich (Geschäftsbereich der Reichsfinanzverwaltung) gegenüber bereits hat. In dem Verzeichnis ist für jede Verbindlichkeit anzugeben:
  - a) das Finanzamt (Hauptzollamt), das namens des Reichs die Verpflichtungserklärung entgegengenommen hat;
  - b) der Steuerpflichtige, für den die Sicherheit geleistet worden ist;
  - c) der Betrag, in dessen Höhe Sicherheit geleistet worden ist.

Geht dem Finanzamt (Hauptzollamt) die Verfügung des Oberfinanzpräsidenten über die Zulassung eines Steuerbürgen zu, so soll es den Steuerbürgen auf die im vorigen Absatz bezeichneten Obliegen-



heiten hinweisen. Solange der Steuerbürge die Obliegenheiten nicht erfüllt hat, werden Lastschriften auf die Bürgschaftssumme nicht vorgenommen.

Das Finanzamt (Hauptzollamt) überwacht, daß die Verbindlichkeiten aus Schuldversprechen, Bürgschaften und Wechseln, die der Steuerbürge dem Reich (Geschäftsbereich der Reichsfinanzverwaltung) gegenüber hat, nicht über die Bürgschaftssumme hinausgeht.

Will der Steuerbürge einem Finanzamt (Hauptzollamt) gegenüber durch Schuldversprechen, Bürgschaft oder Wechsel Sicherheit leisten, so soll er seine Verpflichtungserklärung dem überwachenden Finanzamt (Hauptzollamt) einreichen mit dem Antrag, die Bürgschaftssumme mit dem Betrage der Verbindlichkeit zu belasten.

Der Steuerbürge ist berechtigt, bei dem überwachenden Finanzamt (Hauptzollamt) Einsicht in die Liste zu nehmen, die das Finanzamt (Hauptzollamt) über die Belastung der Bürgschaftssumme der Steuerbürgen führt.

Schuldversprechen, Bürgschaften und Wechselverpflichtungserklärungen der Reichsbank oder der Staatsbanken der Länder werden grundsätzlich von allen Finanzämtern (Hauptzollämtern) als Sicherheit angenommen, wenn sie den für die Verpflichtungserklärungen vorgesehenen amtlichen Bestimmungen sonst entsprechen.

Verpflichtungserklärungen solcher Personen, die nicht allgemein als Steuerbürge zugelassen sind, kann das zuständige Finanzamt (Hauptzollamt) als Sicherheit annehmen, wenn die Steuerpflichtigen und Bürgen die Gewähr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten bieten.

Inländische Wertpapiere, die nicht unter die Vorschriften des § 132 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 der Reichsabgabenordnung fallen, die aber für geeignet zur Anlegung von Mündelgeld erklärt worden sind, sollen als Sicherheit angenommen werden:

1. wenn das Reich die Wertpapiere als mündelsicher erklärt hat: von allen Finanzämtern (Hauptzollämtern);
2. wenn ein deutsches Land die Wertpapiere als mündelsicher erklärt hat: von den Finanzämtern (Hauptzollämtern), die in dem Gebiet des Landes ihren Sitz haben.

Soweit nach dem vorigen Absatz Wertpapiere als Sicherheit angenommen werden sollen, soll das Finanzamt (Hauptzollamt) auch zulassen, daß durch Verpfändung des Anspruchs aus der Hinterlegung der Wertpapiere unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Weise Sicherheit geleistet werden kann, wie durch Verpfändung des Anspruchs aus der Hinterlegung der in § 132 Abs. 1 Nr. 7 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Wertpapiere.

In der bisher gegebenen Uebersicht sind die Werte vollständig aufgeführt, die das Finanzamt (Hauptzollamt) als Sicherheit annehmen muß. Alle anderen Sicherheiten kann das Finanzamt (Hauptzollamt) nach seinem Ermessen annehmen. Vermögensgegenstände, die größere Sicherheit bieten oder bei Eintritt auch außerordentlicher Verhältnisse ohne erhebliche Schwierigkeit und innerhalb angemessener Frist verwertet werden können, werden vorgezogen. Neben den Verpflichtungserklärungen solcher Personen, die nicht als Steuerbürgen allgemein zugelassen sind, kommen als Ermessens-

sicherheiten Kostbarkeiten und Waren in Frage. Als Kostbarkeiten werden Gegenstände angesprochen, die im Verhältnis zu ihrem Umfang oder Gewicht einen außerordentlich und ungewöhnlich hohen Wert haben (Gold- und Silbersachen, Edelsteine u. dgl.).

Waren sollen grundsätzlich nur für Zölle oder Verbrauchsteuern als Sicherheit angenommen werden. Es muß sich um Kaufmannswaren handeln, die leicht verwertbar, vor allem auch nicht verderblich sind, die im Inland, aber nicht unbedingt unter amtlichem Mitverschluß lagern, die gegen Feuer versichert sind und sich in unbeschränktem Eigentum des Verpfänders befinden. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist zur Bestellung des Pfandrechts an Waren erforderlich, daß die Ware dem Hauptzollamt von dem Eigentümer übergeben wird und beide sich über die Bestellung des Pfandrechts einig sind. An Stelle der Uebergabe kann der Eigentümer dem Hauptzollamt den Mitbesitz einräumen oder, soweit sich die Ware im Besitz eines Dritten befindet, den Herausgabeanspruch gegen den Dritten abtreten. Bedingung für die Verpfändung ist aber, daß die verpfändeten Waren nicht im Besitz des Verpfänders sind. Der Annahmewert der als Sicherheit angenommenen Waren wird im allgemeinen nach dem Verkaufswert berechnet und soll nicht  $\frac{2}{3}$  dieses Betrages übersteigen.

Ist die Leistung der bisher aufgezählten Sicherheiten in den geforderten Formen für den Steuerpflichtigen mit Härte verbunden, so darf sich das Finanzamt (Hauptzollamt) mit anderen Sicherungen begnügen, z. B. mit der Annahme von gesperrten Sparkassenbüchern, Versicherungsscheinen oder Hypothekenbriefen.

Diese Sicherungen sind vor allem dann ausreichend, wenn die Steuersicherheit nur für kurze Zeit gestellt zu werden braucht und die Leistung anderer Sicherheiten für den Steuerpflichtigen Kosten oder wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen würde.

Für die Annahme gesperrter Sparkassenbücher als Sicherheiten müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- a) Der Steuerpflichtige muß sein Guthaben (also nicht sein Sparbuch) bei einer öffentlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden inländischen, zur Anlegung von Mündelgeld geeigneten Sparkasse schriftlich dem Reich verpfänden.
- b) Das mit Sperrvermerk versehene Sparbuch muß dem Reich, vertreten durch das Finanzamt (Hauptzollamt), von dem Steuerschuldner übergeben werden.
- c) Die Verpfändung muß der Sparkasse von dem Steuerpflichtigen mitgeteilt sein.
- d) Der Steuerpflichtige hat eine Erklärung darüber abzugeben, daß dem Pfandrecht des Reichs keine Rechte Dritter vorgehen.

Ist das zu verpfändende Sparbuch nicht auf den Steuerpflichtigen ausgestellt, so muß das Buch vorher auf den Namen des Steuerpflichtigen umgeschrieben werden oder der Dritte muß sich schriftlich mit der Verpfändung des Guthabens einverstanden erklären.

Der schnelleren Erledigung wegen sind von dem antragstellenden Steuerpflichtigen mit dem gesperrten Sparbuch folgende zwei Bescheinigungen, deren Unterschriften zu beglaubigen sind, vorzulegen.



a) **Verpfändungserklärung<sup>1)</sup>**  
 Ich verpfände dem Deutschen Reich, vertreten durch den Herrn Vorsteher des Finanzamts (Hauptzollamts) in . . . . . zur Sicherheit für . . . . . mein Guthaben bei der . . . . . in . . . . . in Höhe von . . . . . RM.

Ich erkläre an Eides Statt, daß dem Pfandrecht des Reiches keine Rechte Dritter vorgehen.

Das gesperrte Sparbuch Nr. . . . . überreiche ich anbei.

. . . . ., den . . . . .

Unterschrift.

b) **Erklärung<sup>1)</sup>**  
 Der . . . . . in . . . . . hat die Verpfändung seines Guthabens auf Sparbuch Nr. . . . . in Höhe von . . . . . RM angezeigt.

Soweit uns bekannt, gehen dem Pfandrecht des Reiches Rechte Dritter nicht vor.

Das Sparbuch ist von uns mit entsprechendem Sperrvermerk versehen.

. . . . ., den . . . . .

LS. Der Vorstand der Sparkasse  
 in . . . . .

Unterschriften.

Grundsätzlich ist noch einmal zu betonen, daß Sicherheiten nur dann von den Finanzbehörden verlangt werden, wenn die Durchsetzung steuerlicher Ansprüche gefährdet erscheint. Werden die durch Sicherheiten gedeckten Steueransprüche fällig, die Steuern aber nicht bezahlt, so findet eine Verwertung der Sicherheiten statt. Die Verwertung erfolgt durch das Finanzamt (Hauptzollamt); sie geht nach den Vorschriften der hier nicht näher zu erörternden „Beitreibungsordnung“ vor sich. Allgemein gilt, daß bewegliche Sachen durch Versteigerung, Forderungen durch Einziehung verwertet werden.

Besonderer Behandlung bedarf noch die für die Hinterlegung von Wertpapieren vorgesehene Gebührenpflicht. Die Stundungsordnung kennt drei verschiedene Gebührensätze; je nach der Art der hinterlegten Wertpapiere müssen 2,— RM, 6,— RM oder 30,— RM für jede angefangenen 1000,— RM des gesamten Nennwerts gezahlt werden.

Wichtig ist weiterhin, daß die vom Reich festgesetzten Gebühren als einmalige „Annahmgebühr“ und als fortlaufende „Verwahrungsgebühr“ (Hinterlegungsgebühr) eingezogen werden.

Die Annahmgebühr ist nur einmal, die Verwahrungsgebühr dagegen fortlaufend für jedes Rechnungsjahr (1. 4.—31. 3.) zu zahlen.

## Die Urkundensteuer auf Bankvollmachten

Von Rechtsanwalt Dr. Hans Ehlers, Hamburg

A, B, C und D übermitteln der X-Bank eine gemeinschaftliche Erklärung, laut welcher je zwei der drei Erstgenannten, also A und B oder A und C oder B und C ermächtigt werden, über das Giro Guthaben

der Vollmachtgeber bei der X-Bank sowie über Kredite, die die X-Bank ihnen etwa eingeräumt haben sollte, zu verfügen. Ein Depot hat am Stichtage nicht bestanden. Der Kreditsaldo betrug am Stichtage RM 562,16. Die X-Bank hat die Urkundensteuer gemäß § 27, IV 1 UrkStG. auf RM 0,50 berechnet. Der Reichsfinanzhof hat die Steuer — wie vor ihm die Vorinstanzen — auf RM 4,50 festgesetzt, weil es sich um drei selbständige Bevollmächtigungen über Geschäfte mit einem unschätzbaren Gegenstandswert handele. Dieser Standpunkt des Reichsfinanzhofs betreffend die Zahl der Bevollmächtigungen in seinem Urteil vom 19. Februar 1937 — II A 20/37 — (vgl. Bank-Archiv XXXVI, 308) gibt Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Der Reichsfinanzhof geht von der Frage aus, ob die durch die Vollmacht aufgetragenen Geschäfte ein sachlich einheitliches Geschäft darstellen oder sachlich verschiedene Geschäfte enthalten. Er bezieht sich dabei auf eine frühere Entscheidung RFH. 38, 29 = RStBl. 1935, 1002. Diese Entscheidung aber bezieht sich noch auf das preußische Stempelsteuergesetz. Der hier maßgebende Gesichtspunkt ist auch in RFH. 38, 29 nicht näher begründet, sondern auch hier aus zwei Entscheidungen des Reichsgerichts aus der Vorkriegszeit entnommen worden.

Bei dieser Sachlage wäre es erforderlich gewesen, daß der Reichsfinanzhof geprüft hätte, ob die bisherige Rechtsprechung auf das Urkundensteuergesetz übernommen werden kann, und bejahendenfalls zum Ausdruck gebracht hätte, was er unter einem sachlich einheitlichen Geschäfte versteht.

### I. Die Bedeutung des früheren Landesrechtes für das Recht der Reichsurkundensteuer

Mit Recht hat man bereits verschiedentlich vor einer unbesehenen Uebernahme der Rechtsprechung und Rechtsansichten aus dem preußischen Stempelsteuerrecht auf das Urkundensteuerrecht gewarnt (s. Justat, Bank-Archiv XXXVI, 16; Ehlers, Neumanns Z. f. d. VersW. 1936, 1230). Die Prüfung an Hand des Urkundensteuergesetzes zeigt aber, daß das neue Reichsrecht dem früheren preußischen Stempelsteuerrecht in diesem Punkte durchaus nicht in jeder Beziehung gefolgt ist. Zunächst weicht der Wortlaut gerade des § 27 UrkStG. von demjenigen der Tarifstelle 19 des preußischen Stempelsteuergesetzes völlig ab; der gesamte Aufbau dieser beiden Gesetzesbestimmungen ist ein verschiedener. Ferner aber ergibt auch die Begründung zu § 27 UrkStG. (RStBl. 1936, 499) nichts dafür, daß Rechtsprechung und Rechtslehre nach dem preußischen Gesetz auf das Recht des Urkundensteuergesetzes grundsätzlich zu übertragen seien. Vielmehr ist von einer solchen Uebertragung nur in einem Einzelfalle (Wertfeststellung bei Generalvollmachten, Abs. 5 der Begr.) die Rede. Daraus ergibt sich aber gerade, daß eine grundsätzliche derartige Uebertragung dem Willen des Gesetzgebers nicht entspricht. Es ist daher in jedem Falle besonders zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Bedeutung das frühere preußische Stempelsteuerrecht für das Recht der Reichsurkundensteuer etwa hat. Für die Urkundensteuer für Vollmachten gilt das aber in erhöhtem Maße.

Wie schon erwähnt, zeigen die Bestimmungen im § 27 UrkStG. in Aufbau und Inhalt eine ganz andere

<sup>1)</sup> Vgl. „Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern“ 1933 S. 468.



Gestaltung als diejenigen in Tarifst. 19 prStStG. Insbesondere ist für die Bevollmächtigung abseiten mehrerer Machtgeber (Personenmehrheit auf der Aktivseite des Bevollmächtigungsgeschäftes) in Tarifstelle 19 Abs. 5 prStStG. eine ausdrückliche Regelung enthalten, während eine Regelung dieses Falles im § 27 UrkStG. fehlt. Tarifst. 19 prStStG. und § 27 UrkStG. gleichen einander hinsichtlich unseres vorliegenden Falles lediglich darin, daß beide Vorschriften die Bevollmächtigung von mehreren Bevollmächtigten in einer Urkunde (Personenmehrheit auf der Passivseite des Bevollmächtigungsgeschäftes) nicht ausdrücklich regeln. Es ist daher auf die allgemeinen Bestimmungen zurückzugehen. Hier ist in § 10 II UrkStG. bestimmt, daß mehrere rechtsgeschäftliche Erklärungen eine einheitliche Besteuerung nur dann auslösen, wenn sie die Teile eines einheitlichen im bürgerlichen Rechte benannten nach dem Urkundensteuergesetz steuerpflichtigen Rechtsgeschäftes darstellen. Eine sachlich gleichbedeutende Vorschrift enthält auch § 10, III prStStG. Die vorhandene Abweichung hat in unserem Zusammenhange keine Bedeutung. — Hiernach dürfte grundsätzlich eine Uebertragung des Grundsatzes vom sachlich einheitlichen Geschäft auf das Recht der Reichsurkundensteuer zu billigen sein (so auch — freilich etwas unbestimmt — Ringelmann-Freudling § 27 Bem. I 3 c S. 286; ebenso — bestimmter — Höll § 27, Bem. 5 b S. 278).

Hiernach ist nun zu prüfen, welche inhaltliche Bedeutung dieser Grundsatz vom sachlich einheitlichen Geschäft hat.

## II. Der Grundsatz vom sachlich einheitlichen Geschäft

In der angeführten Entscheidung RFH. 38, 29 bezieht sich der Reichsfinanzhof lediglich auf die Entscheidungen des Reichsgerichts vom 7. Februar 1905 und vom 15. Oktober 1912 (preußisches Centralblatt der Abgabengesetzgebung und -verwaltung 1905, 217 ff.; 1912, 373 ff.), wobei er zum Ausdruck bringt, daß das Reichsgericht dort die Bedeutung dieses Grundsatzes unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Tarifst. 73 prStStG. a. F. dargelegt habe. Es ist also erforderlich, diese Entscheidungen durchzuprüfen. Hierbei zeigt sich folgendes:

Der Hinweis auf die Entstehungsgeschichte der Tarifst. 73 mag vielleicht für die Entscheidung RFH. 38, 29 noch seinen Wert gehabt haben. Denn diese Entscheidung bezog sich ja noch auf das preußische Recht. Der erwähnte Hinweis gilt der Vorschrift im Abs. 6 der Tarifst. 73 (= Tarifst. 19 Abs. 5 n. F., betreffend die Personenmehrheit auf der Aktiv- bzw. der Passivseite des Bevollmächtigungsgeschäftes). Eine derartige Bestimmung fehlt aber, wie schon dargelegt, im § 27 UrkStG. völlig. Es hat daher keinen Wert, für die Anwendung von § 27 UrkStG. irgendwelche Schlüsse aus der Entstehungsgeschichte einer Vorschrift aus dem preußischen Stempelsteuerrecht zu ziehen, welche das Reichsurkundensteuergesetz gar nicht kennt.

Bedeutsam sind hingegen die Darlegungen der Entscheidung vom 7. Februar 1905 (betreffend eine Generalvollmacht), in welchen das Reichsgericht darauf hinweist, es sei die Annahme einer einheitlichen Bevollmächtigung nicht dadurch bedingt, daß dem Machtgeber nur eine einzelne Person als Bevollmäch-

tigter gegenüberstehe. Es sei vielmehr nicht zweifelhaft, daß der Vollmachtstempel nur einmal in Ansatz komme, wenn der Machtgeber in derselben Urkunde zwei andere Personen ermächtige, sei es gemeinschaftlich, sei es jeder für sich, z. B. ein bestimmtes Grundstück aufzulassen. In diesem Zusammenhange taucht dann — soweit ersichtlich, zum ersten Male — die Bemerkung auf: Nur aus der sachlichen Seite des durch die Bevollmächtigung begründeten Rechtsverhältnisses sei zu entnehmen, ob eine Vollmacht oder eine Mehrheit von Vollmachten vorliege. Nur wenn das Rechtsgeschäft, dessen Ausführung den Gegenstand der Ermächtigung bildet, ein einheitliches sei, könne auch die Ermächtigung selbst als eine einheitliche Rechtshandlung angesehen werden. Von diesem Standpunkt aus kommt dann das Reichsgericht in jener Entscheidung zu dem Ergebnis, daß z. B. eine Postvollmacht ein einheitliches Geschäft betreffe, dessen Ausführung nur sich auf eine Reihe von Einzelzeitpunkten verteile.

Dieselben Grundsätze vertritt das Reichsgericht in der Entscheidung vom 15. Oktober 1912 (betreffend eine Postvollmacht), wenn es auch bezüglich der Anwendung auf eine Postvollmacht damals zu einem abweichenden Ergebnis kam.

In folgerichtiger Durchführung dieses Grundsatzes ist dann der Reichsfinanzhof in der Entscheidung RFH. 38, 29 gleichfalls zu dem Ergebnis gekommen, daß dort ein sachlich einheitliches Geschäft Gegenstand der Bevollmächtigung war. In jenem Falle waren die Bevollmächtigten ermächtigt worden,

„jeder für sich allein, die zur Aufteilung der Grundstücke erforderlichen Veräußerungsverträge abzuschließen, Auflassungen zu erteilen und entgegenzunehmen, Eintragungen und Löschungen im Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen, Hypotheken und Grundschulden zu erwerben und zu kündigen und die Beschwerdeführerin im Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungsverfahren zu vertreten, kurz alle mit der Aufteilung und mit der Veräußerung der einzelnen Teile der vorbezeichneten Grundstücke erforderlichen Rechtshandlungen für die Beschwerdeführerin vorzunehmen und die dazu erforderlichen Erklärungen den Behörden und dem Grundbuchamt gegenüber für die Beschwerdeführerin abzugeben“.

Der Gegenstand dieser Vollmacht ist nach Ansicht des Reichsfinanzhofs ein sachlich einheitliches Geschäft. Gegenstand der hier vorliegenden Vollmacht hingegen — die sich lediglich auf Verfügungen

„über unser Girokonto sowie über uns etwa eingeräumte Kredite jeder Art bei dieser Bank“

bezieht — ist nach Meinung des Reichsfinanzhofs kein sachlich einheitliches Geschäft.

Dieses überraschende Ergebnis hätte wohl eine eingehendere Begründung erfordert. Der Reichsfinanzhof gibt eine solche indessen nicht. Er stellt lediglich fest, daß die Vollmacht ständig wechselnde, also immer wieder neue Guthaben und Kredite betreffe. Diese Begründung ist nicht nur tatsächlich unzutreffend. Sie wäre, auch wenn sie tatsächlich be-



gründet wäre, angesichts des auffallenden Widerspruchs zu der Vorentscheidung RFH. 38, 29 zu kurz, zu apodiktisch, um befriedigend und überzeugend wirken zu können.

Denn welches sind die wahren Unterschiede der beiden fraglichen Vollmachten? Im Falle RFH. 38, 29 (Vollmacht A) bezieht sich die Vollmacht auf eine große Zahl verschiedenartiger Handlungen und Vertretungen, die zum Teil — wie z. B. Erwerb und Kündigung von Hypotheken und Grundschulden, vor allem aber Vertretung im Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungsverfahren — nur sehr lose mit der Aufteilung der fraglichen Grundstücke zusammenhängen. Andererseits enthält die Vollmacht A einen kurzen Hauptnenner für alle aufgezählten verschiedenartigen Befugnisse (Aufteilung und Veräußerung der einzelnen Grundstücksteile). Die hier vorliegende Bankvollmacht (Vollmacht B) hingegen enthält nur eine Art von Handlungen (Verfügungen über Giro Guthaben und etwaige Kredite). Andererseits fehlt es hier im Vollmachtstext an einem Hauptnenner. Immerhin ließe sich ein solcher unschwer finden (etwa Wahrnehmung des Bankverkehrs der Vollmachtgeber mit der X-Bank). Nun ist aber eines klar: Ob die Vollmacht einen Hauptnenner enthält, kann niemals entscheidend sein für die Frage, ob die Vollmacht sich auf ein sachlich einheitliches Geschäft bezieht. Maßgeblicher wäre schon die Frage, ob die Vollmacht Geschäfte nur einerlei Art enthält (wie die Vollmacht B) oder ob sie verschiedenartige Teilgeschäfte mit mehr oder weniger enger Beziehung zu einem bestimmten Hauptzweck zum Gegenstande hat (wie die Vollmacht A). Entscheidend dürfte aber sein, ob die Vollmacht notwendigerweise erst durch Vornahme mehrerer Einzelgeschäfte erledigt werden kann, oder ob sie durch ein einziges Rechtsgeschäft ihre völlige Erledigung finden kann.

Es kann nicht zweifelhaft sein: Nach diesen Erwägungen hat die Vollmacht B einen sehr viel einheitlicheren Gegenstand als die Vollmacht A. Die Erledigung der Bankvollmacht durch einen einzigen Ueberweisungsauftrag stellt ein durchaus nahe liegendes Geschäft dar. Die Erledigung der Parzellierungsvollmacht durch ein einziges Rechtsgeschäft dürfte praktisch eine große Seltenheit darstellen, wenn sie auch nicht rechtlich unmöglich ist.

Das Ergebnis ist also: Die Voraussetzungen für die Annahme eines sachlich einheitlichen Geschäftes sind bei der Bankvollmacht (Vollmacht B) viel deutlicher und vollständiger gegeben als bei der Aufteilungsvollmacht (Vollmacht A). Die Annahme eines sachlich einheitlichen Geschäftes im Falle der Aufteilungsvollmacht (RFH. 38, 29) erscheint durchaus begründet. Erst recht hätte der Reichsfinanzhof daher ein sachlich einheitliches Geschäft im Falle der hier vorliegenden Bankvollmacht annehmen müssen. Hoffentlich findet der Reichsfinanzhof bald einmal Gelegenheit, diese Fragen einer erneuten Prüfung zu unterziehen, seinen Standpunkt im Einklang mit der Entscheidung RFH. 38, 29 zu berichtigen und seine künftige Stellungnahme befriedigender zu begründen als im vorliegenden Falle.

## Gerichtliche Entscheidungen

### Zu §§ 675, 783 BGB.

Ein Ueberweisungsauftrag ist keine Anweisung, sondern ein auf eine Geschäftsbesorgung gerichteter Dienstvertrag.

Urteil des Oberlandesgerichts Königsberg vom 12. März 1937 — 2 U 207/36 —<sup>1)</sup>.

Die Klägerin steht mit der Beklagten in Geschäftsverbindung und unterhält bei ihr ein Konto. Sie schuldete dem Tischlermeister G. in O. 800,— RM. G. hatte diese Forderung an die X-Bank in O. abgetreten und der Klägerin hiervon Mitteilung gemacht, worauf sie der X-Bank ihre Zahlungspflicht bestätigte.

Am 11. März 1936 beauftragte die Klägerin die Beklagte, zu Lasten des Kontos der Klägerin „an Herrn Tischlermeister G. in O., Konto bei der X-Bank in O.“, 800,— RM zu überweisen. Sie bediente sich hierzu eines Ueberweisungsauftragsformulars, das den Vermerk enthält, daß die Ausführung gemäß §§ 6, 18 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten erfolgt.

Die Klägerin händigte dieses ausgefüllte Formular an G. aus, der es noch am selben Tage der Beklagten überbrachte. Diese überwies den Betrag jedoch nicht auf das Konto des G. bei der X-Bank. Sie strich vielmehr im Einverständnis mit G. in Spalte „Konto bei“ den Vermerk „X-Bank“ und schrieb dafür „Ihnen“. Nachdem die Beklagte ein Konto für G. angelegt hatte, buchte sie den Betrag von 800,— RM für diesen, der ihn bald danach abhob.

Die X-Bank nimmt die Klägerin in Anspruch.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Ueberweisungsauftrag stelle ein Akkreditivgeschäft dar, bei dem eine Abweichung von dem Auftrag unzulässig sei; sie brauche die gegen ihr Wissen und gegen ihren Willen erfolgte Ausführung des Ueberweisungsauftrages durch die Beklagte nicht anzuerkennen.

Sie hat daher beantragt, die Beklagte zu verurteilen, 800,— RM auf das Konto des Tischlermeisters G. bei der X-Bank zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, der Ueberweisungsauftrag sei eine Anweisung, verbunden mit einem Zahlungsauftrag. Die Ausfüllung der Spalte „Konto bei“ im Ueberweisungsauftragsformular diene lediglich zur Erleichterung der Zahlung und zur Förderung des bargeldlosen Verkehrs und erfolge daher nur im Interesse der Beklagten. Sie sei daher nicht an die Eintragung der Klägerin gebunden gewesen, sondern habe nach ihrem Belieben die 800,— RM an G. zahlen oder auf sein bei ihr neu eingerichtetes Konto überweisen dürfen.

Sie sei ferner auch auf Grund der Aushändigung des Ueberweisungsauftragsformulars an G. ermächtigt gewesen, unmittelbar an ihn zu leisten, ebenso wie G. dadurch ermächtigt gewesen sei, das Geld in Empfang zu nehmen.

Die erste Zivilkammer des Landgerichts in A. hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß kein Akkreditivgeschäft, sondern eine Anweisung vorliege. Wenn die Klägerin die Ueberweisung an die X-Bank gewünscht hätte, hätte sie diese als Gläubigerin bezeichnen müssen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt mit dem Antrage,

1. die Beklagte zu verurteilen, 800,— RM auf das Konto des Tischlermeisters G. bei der X-Bank in O. zu zahlen,
2. eventuell 800,— RM an die Klägerin zu zahlen.

Sie ist der Ansicht, der Ueberweisungsauftrag sei keine Anweisung, sondern ein Geschäftsbesorgungsvertrag im Sinne des § 675 BGB. Die Beklagte hätte daher der Klägerin von der beabsichtigten Abweichung vom Inhalt des Ueberweisungsauftrags Mitteilung machen und deren Stellungnahme hierzu abwarten müssen. Sie hätte die Klägerin aber mindestens von der Abweichung rechtzeitig benachrichtigen müssen; dann hätte diese nämlich noch bei G. vollstrecken können.

Selbst wenn eine Anweisung vorliege, so sei die Beklagte nicht zur Auszahlung der 800,— RM an G., sondern nur zur Ueberweisung dieses Betrages auf dessen Konto bei der X-Bank berechtigt gewesen.

Die Beklagte habe ferner gegen das Gesetz über das Kreditwesen verstoßen, da es den Banken verboten sei, in Abänderung von Ueberweisungsaufträgen den Kunden anderer

<sup>1)</sup> Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Ermel, Cranz/Ostpr.



Banken bei sich selbst Konten anzulegen oder die Beträge auf solche schon bestehenden Konten gutzuschreiben.

Die Klägerin behauptet außerdem, daß die Angestellten der Beklagten bei der Einrichtung des Kontos und der Auszahlung der 800,— RM an G. gewußt hätten, daß dieser Betrag nicht für G., sondern für die X.-Bank bestimmt gewesen sei. G. habe ihnen nämlich erzählt, daß er von der Ueberweisung des Geldes auf sein Konto bei der X.-Bank keinen Nutzen habe, da er diese Forderung gegen die Klägerin an die X.-Bank abgetreten habe. Die Angestellten hätten darauf dem G. erklärt, er könne das Geld nehmen und später zur Ueberweisung an die X.-Bank wieder einzahlen. Die Klägerin brauche davon nichts zu erfahren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Sie bestreitet die Behauptung der Klägerin, daß ihre Angestellten die Auszahlung an G. trotz Kenntnis der Abtretung der Forderung des G. an die X.-Bank vorgenommen hätten.

Sie ist der Ansicht, daß sie unabhängig von dem Rechtscharakter des Ueberweisungsauftrags zu der von ihr vorgenommenen Abweichung nach § 6 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt gewesen sei. Eine Verletzung des Kreditgesetzes sei durch sie auch nicht erfolgt. In keinem Falle könne die Klägerin als Außenstehende hieraus Rechte herleiten.

Die Klägerin habe im übrigen den Schaden selbst verschuldet, weil sie den Ueberweisungsauftrag an G. und nicht an die X.-Bank, zu deren Gunsten sie den Betrag überweisen wollte, ausgehändigt habe.

Die Berufung ist frist- und formgerecht eingelegt worden. Sie konnte aber keinen Erfolg haben.

Die Klägerin begründet ihren Anspruch damit, daß ihr ein Schaden durch eine unzulässige Abweichung der Beklagten von dem Ueberweisungsauftrag entstanden sei.

Ihre Ansicht, daß der Ueberweisungsauftrag ein Akkreditiv darstelle und daß daher die Beklagte zu einer auch noch so geringen Abweichung hiervon nicht berechtigt gewesen sei, ist nicht zutreffend. Unter einem Akkreditiv ist ein Auftrag des Käufers an eine Bank zu verstehen, dem Verkäufer gegen Aushändigung bestimmter Urkunden den Kaufpreis für die Waren zu zahlen. Es dient daher hauptsächlich dem Zwecke, die Vorauszahlung des Kaufpreises zu vermitteln, kann aber auch zum Zwecke der Krediteinräumung ausgestellt werden.

Der Ueberweisungsauftrag im vorliegenden Falle verfolgt aber keinen dieser beiden Zwecke.

Die Ansicht des Gerichts erster Instanz, daß der Ueberweisungsauftrag eine Anweisung im Sinne des § 783 BGB. darstelle, geht aber auch fehl.

Nach Rechtsprechung und Schrifttum sind Banküberweisungen keine Anweisungen im Sinne des Bürgerlichen Rechts oder des Handelsrecht (RG. Bd. 134, 73 ff., 76, 77).

Ein Ueberweisungsauftrag stellt vielmehr einen auf eine Geschäftsbesorgung gerichteten Dienstvertrag dar (Staub, Anm. 2 zum Anhang zu § 363 HGB.), auf den nach § 675 BGB. gewisse Vorschriften über den Auftrag Anwendung finden.

Diese Rechtsnatur der Banküberweisung konnte im vorliegenden Falle auch nicht dadurch verändert werden, daß die Urkunde mit dem Ueberweisungsauftrage an G. als den Begünstigten durch die Klägerin als die Auftraggebende ausgehändigt worden ist. Es muß vielmehr angenommen werden, daß G., der Begünstigte aus dem Ueberweisungsauftrage, bei dessen Ueberbringen an die Beklagte nur der Bote der Klägerin gewesen ist. Ueberdies konnte bei der Beklagten nur das Bewußtsein vorausgesetzt werden, einen Ueberweisungsauftrag entgegenzunehmen, nicht aber der Wille, eine Anweisung im Rechtssinne anzunehmen, was im übrigen auch hätte schriftlich geschehen müssen (§ 784 BGB.).

Ein unmittelbarer Anspruch gegen die Beklagte stand G. auch nicht aus dem Gesichtspunkt eines Vertrages zu Gunsten Dritter zu. Ein solcher Anspruch folgt nicht einfach daraus, daß die Beklagte der Klägerin nach dem Girovertrag zur Ueberweisung verpflichtet war. Grundsätzlich erwirbt der Begünstigte direkte Ansprüche auf den Ueberweisungsbetrag erst mit der endgültigen Gutschrift des Betrages auf seinem Konto (RG. 102, 65 ff.; 141, 287 ff.). Nur unter besonderen Umständen, z. B. wenn der Ueberweisende, welcher sich von einer Schuld befreien will, nicht nur seiner Bank den Ueberweisungsauftrag, sondern auch der Bank des Begünstigten besondere Weisungen erteilt (RG. 134 S. 77), begründet der Ueberweisungsauftrag nach § 328 BGB. schon vorher einen unmittelbaren Anspruch des Begünstigten auf den Ueberweisungsbetrag. Solche besonderen Umstände liegen im gegebenen Falle aber nicht vor; insbesondere kann die bloße

Aushändigung des Ueberweisungsauftrages an G. nicht als ein solcher Umstand gewertet werden. Erklärungen des G. waren daher nicht geeignet, die Beklagte zur Abweichung von der durch die Klägerin vorgeschriebenen Art der Ausführung des Ueberweisungsauftrages zu ermächtigen.

Die Beklagte war jedoch im vorliegenden Falle aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten dazu berechtigt.

Allerdings kann sie sich nicht auf § 6 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Rechtfertigung ihres Verhaltens berufen. Die ihr dort eingeräumte Befugnis gilt nach Ansicht des Senats vernünftigerweise dann nicht, wenn der Kunde einen eindeutigen Auftrag hinsichtlich der Art der Ueberweisung erteilt hat. Jedoch konnte im vorliegenden Sonderfall die Beklagte nach § 665 BGB. von dem Auftrage abweichen, da sie nach den Umständen annehmen durfte, daß die Klägerin mit der Abweichung einverstanden sei. Diese Befugnis zur Abweichung konnte sie insbesondere aus der Tatsache entnehmen, daß die Klägerin ihr nicht selbst den Ueberweisungsauftrag aushändigte, sondern ihn durch den Begünstigten überbringen ließ. Sie durfte daraus folgern, daß die Bezeichnung des Kontos, auf welches überwiesen werden sollte, von der Klägerin selbst als nebensächlich angesehen wurde und daß die Auszahlung an G. oder die Ueberweisung auf ein für ihn neu zu errichtendes Konto in der Richtung der Willensmeinung der Klägerin lag. Deshalb liegt eine eigentliche Abweichung vom Auftrag im Sinne des § 665 BGB. überhaupt nicht vor (Kommentar der Reichsgerichtsräte Anm. 3 zu § 665 BGB.), so daß auch die Benachrichtigungspflicht der Beklagten gegenüber der Klägerin entfiel.

Dagegen ist der Anspruch der Klägerin mit der Behauptung schlüssig erhoben, daß die Beklagte bei der Ueberweisung auf das neu errichtete Konto des G. bei ihr bereits wußte, daß G. seine Forderung gegen die Klägerin an die X.-Bank in O. abgetreten hatte und daß der Betrag nach dem Willen der Klägerin dieser zukommen sollte. Bei Kenntnis dieses Willens wäre die Abweichung von dem erteilten Auftrag unzulässig gewesen und hätte die Beklagte den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

Jedoch die Beweisaufnahme hat keinen hinreichenden Anhaltspunkt dafür ergeben, daß die Beklagte von der Abtretung der Forderung gewußt hat.

Der Zeuge G. hat zwar bekundet, daß er „einmal“ bei der Beklagten „Abtretungen an die X.-Bank“ erwähnt habe, konnte aber nicht angeben, bei welcher Gelegenheit und wem gegenüber dies geschehen sei. Am Tage der Ueberbringung des Ueberweisungsauftrages hat er hiervon jedenfalls nichts erwähnt, insbesondere nicht erklärt, daß gerade diese Forderung abgetreten sei. Die Klägerin kann daher durch die Aussage des G. den Beweis, daß die Beklagte bösgläubig gewesen sei, nicht führen. Daß der Zeuge die Unwahrheit gesagt habe, nimmt der Senat nicht an. Seine Beedigung erscheint daher entbehrlich. Die Zeugen Bankangestellten haben nichts zu Gunsten der Klägerin bekundet. Im Hinblick auf die Aussage des G. erscheint auch eine Vernehmung des nunmehr — und zwar verspätet — durch die Klägerin benannten Bankvorstandes entbehrlich. Den Aussagen der Mutter der Klägerin und des S. kann schließlich nur entnommen werden, daß G. bösgläubig war. Daß G. entsprechende Aufklärung der Beklagten erteilt habe, hat G. diesem Zeugen gegenüber nicht zugegeben. Dies kann auch nach dem sonstigen Inhalt ihrer Aussagen nicht angenommen werden.

Ein etwaiger Verstoß der Beklagten gegen das Gesetz über das Kreditwesen und die Vorschriften des Kommissars für die Banken, den die Klägerin darin erblickt, daß die Beklagte den Betrag auf ein neu errichtetes Konto bei sich gutschrieb, obwohl der Ueberweisungsauftrag auf das Konto des G. bei der X.-Bank lautete, rechtfertigt nicht einen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte. Denn ein etwaiger Verstoß gegen jene Vorschriften ist noch kein Verstoß gegen ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Vertragliche Ansprüche aus dem Mantelvertrag der Spitzenverbände der Kreditinstitute vom 9. Januar 1932 (vgl. RG. in Deutsche Justiz 1936 S. 1950) kann die Klägerin schon deshalb nicht erheben, weil sie als Privatperson nicht Vertragspartei ist. Der Anspruch der Klägerin ist daher nicht begründet.

#### Zu §§ 35, 44 PostO.

Wahrung von Zahlungsfristen durch Ueberweisung mittels Postanweisung. Im Falle des Abholeverfahrens nach § 44 PostO. gelangt der Empfänger einer Postanweisung nicht schon durch den Besitz der Anweisungsurkunde, sondern erst durch die Aus-



zahlung in die Verfügungsgewalt über den angewiesenen Betrag.

Urteil des Reichsgerichts vom 10. November 1936 — II 57/1936 —; Sch.

Will man . . . mit der Revision für erwiesen ansehen, daß die Postanweisung bereits am 10. August 1935 früh in den Besitz der Gerichtskasse gelangt ist, so erhebt sich die Frage, ob von dem damit auch der überwiesene Betrag als an die Gerichtskasse gezahlt zu gelten hat. Dies wäre der Fall, wenn die Gerichtskasse mit der Aushändigung der Postanweisung an sie die ausschließliche Verfügungsbefugnis über den angewiesenen Betrag erhalten hätte, so daß von da ab weder der Absender imstande gewesen wäre, seine Anweisung zurückzunehmen, noch die Postanstalt der Empfängerin den überwiesenen Betrag durch Verweigerung der Auszahlung oder Ueberweisung hätte vorenthalten können. Nach § 35 I der Postordnung vom 30. Januar 1929 kann der Absender eine Postsendung zurücknehmen, solange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist. Nach den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen gilt die Aushändigung der Postanweisung nicht als Aushändigung des Betrags. Der Absender ist hiernach durch die Aushändigung der Postanweisung an den Empfänger nicht behindert, die Anweisung zu widerrufen. Weiter sieht § 22 VIII der Postordnung vor, daß die Bestimmungsanstalt, falls ihr die erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung stehen, den überwiesenen Betrag erst auszuzahlen braucht, nachdem die Mittel beschafft sind. Die Gerichtskasse hatte also, auch wenn sie im Besitze der Postanweisung war, keine Gewähr dafür, daß diese vom Absender nicht zurückgenommen werde und daß ihr der überwiesene Betrag beim Postamt tatsächlich zur Verfügung stehe. Mochte mit beiden Möglichkeiten auch nicht gerechnet zu werden brauchen, so konnte doch, solange sie bestanden, der überwiesene Betrag nicht als gezahlt gelten. Der von der Gerichtskasse eingeschlagene Weg entsprach offenbar dem in § 44 der Postordnung geregelten Abholverfahren. Nach Ziff. VIII das. sind dabei Postanweisungen ohne den Betrag auszuhändigen. Dieser bleibt also bis zu seiner Erhebung zur Verfügung des Absenders und der Postanstalt. Das gilt auch, wenn, wie hier, die Gerichtskasse von einer Erhebung des Betrags in bar absah und seine Ueberweisung auf Reichsbankgirokonto beantragte. Auch dann hatte die Behändigung der Postanweisung an sie keine andere Bedeutung, als daß sie nunmehr in der Lage war, die Postanstalt zur Ueberweisung zu veranlassen und sich so die Verfügungsgewalt über das Geld zu verschaffen. In ihrem Besitz und damit an sie gezahlt war dieses auch solchenfalls noch nicht. Wenn nach den Ausführungsbestimmungen zu § 35 der Postordnung für telegraphische Postanweisungen, die im Giroweg ausgezahlt werden, andere Bestimmungen gelten (vgl. dazu JW. 1916 S. 1528), so bedarf es eines weiteren Eingehens hierauf nicht, da eine telegraphische Ueberweisung unstreitig nicht vorgelegen hat. Nach den insoweit übereinstimmenden Auskünften des Postamts und der Gerichtskasse ist die Postanweisung erst am 12. August 1935 an das Postamt mit dem Auftrage zurückgelangt, den angewiesenen Betrag auf das Reichsbankgirokonto der Gerichtskasse zu überweisen. Daraus ergibt sich, daß der Betrag nicht innerhalb der Frist in die Verfügungsgewalt des Empfängers gelangt ist. Die rechtzeitig bewirkte Anzeige von der erfolgten Einzahlung war unter diesen Umständen bedeutungslos und nicht geeignet, die Frist zu wahren. Durch sie hätte der Nachweispflicht nur dann Genüge geschehen können, wenn der Gebührenbetrag auch innerhalb der Frist in den Besitz der Kasse gelangt wäre (vgl. RGZ. Bd. 122 S. 46).

#### Zu §§ 430, 742 BGB.; § 3 Abs. 4 RFIStVO.

Die Bezeichnung eines Bankkontos „X. oder Frau“ besagt nichts über die Eigentumsverhältnisse der Kontoinhaber in bezug auf die im Depot ruhenden Wertpapiere.

Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 8. Januar/18. März 1937 — III A 163/36 U — W.

#### 1. Aus dem Vorbescheid vom 8. Januar 1937

Streitig ist, ob die Effekten, die sich laut dem zur Vermögensteuer 1931 eingereichten Bankauszug auf dem Konto „Dr. X. oder Ehefrau“ im Depot der D.-Bank befunden haben, in vollem Betrag Vermögen des Beschwerdeführers waren oder ob sie — wie der Beschwerdeführer behauptet, durch Schenkung seinerseits — zur Hälfte der Ehefrau gehörten. Die als Auskunftsperson vernommene Ehefrau hat bekundet, das erwähnte Konto sei ein gemeinsames Konto gewesen, an den Wertpapieren habe Miteigentum je zur Hälfte bestanden, die Eheleute seien der Auffassung gewesen, daß sie Gewinn oder Verlust gemeinsam hätten tragen müssen.

Die Rechtsbeschwerde des Ehemannes ist unbegründet. Das Finanzgericht hat es nicht als Regel bezeichnet, daß im Zweifel das „Oder“-Konto im Innenverhältnis Eigentum des Mannes sei, sondern es hat aus der Sachlage dieses besonderen Falles in eingehender und schlüssiger Beweisführung die Folgerung hergeleitet, daß im vorliegenden Falle die Begründung eines Miteigentums der Ehefrau durch die Errichtung des Kontos „Dr. X. oder Ehefrau“ nicht angenommen werden könne. Das Finanzgericht hat auch die §§ 430 und 742 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht übersehen, sondern sich mit ihnen auseinandergesetzt. Ob auch für „Oder“-Konten die Bezeichnung als Gemeinschaftskonto üblich ist — wie die Rechtsbeschwerde unter Beifügung eines Schreibens der D.-Bank behauptet —, ist unerheblich und auch im Rahmen der Beweisführung des Finanzgerichts nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Die aus den vorerwähnten Auslegungsregeln für das bürgerliche Recht hergeleitete Beweislastverteilung gilt für das steuerliche Verwaltungsverfahren nicht; im übrigen ergeben diese Bestimmungen auch nichts für die allein streitige Frage, ob es sich hier um ein gemeinschaftliches Guthaben handelt. Wenn die Ehefrau bekundet hat, sie seien der Auffassung gewesen, daß sie sowohl Gewinn wie auch etwaige Verluste gemeinsam tragen wollten, wie es ihrer Auffassung der ehelichen Lebensgemeinschaft entsprochen habe, so trifft diese Begründung ihrer Auffassung höchstens für Gemeinschaftsgeschäfte zu; an der Bildung des Bankkontos und an den auf diesem Konto geführten Geschäften im vorliegenden Falle war aber die Ehefrau in keiner Weise beteiligt. Als notwendige Folgerung hieraus hat sich ja auch für den Beschwerdeführer und seine Ehefrau die Behauptung ergeben, daß die Beteiligung der Frau an diesem Konto auf einer Schenkung des Ehemannes beruhe, — die aber im einzelnen von beiden nicht näher hat dargelegt werden können.

Die Rechtsbeschwerde führt zur Stütze für die Behauptung, daß das Gemeinschaftskonto Miteigentum darstelle, noch an, daß beide Konteninhaber — etwa im Falle der Ueberziehung — als Gesamtschuldner der Bank verhaftet seien. Das ist indes in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend, vielmehr ist das eine Frage des Einzelfalles und insbesondere davon abhängig, wer von den Konteninhabern die bezüglichen Abmachungen mit der Bank getroffen hat, und gegebenenfalls inwieweit er dabei in Vollmacht des anderen Konteninhabers gehandelt hat und handeln durfte. Aber auch soweit die Ehefrau einen derartigen Antrag mitunterschieden hat, etwa nach Art des mit Schriftsatz vom 16. Juni 1936 überreichten Musters, würde aus dieser häufig bloß zur Erhöhung der Sicherheit für die Bank übernommenen Gesamthaltung nicht zwingend das Miteigentum des nachweislich nicht mit eigenen Einlagen beteiligten Haftungsschuldners an dem Kontobestand hergeleitet werden können.

#### 2. Aus dem Urteil vom 18. März 1937

Die nochmalige Prüfung der Rechtsbeschwerde mußte zur Bestätigung des Vorbescheids führen.

Der Beschwerdeführer ist im März 1935 ausgewandert. Seine Ehefrau und seine Kinder sind in Deutschland verblieben. Im Juli 1935 wurde seine Ehe geschieden. Streitig ist bei der Berechnung der an sich unstreitigen Reichsfluchtsteuer (Reichsfluchtsteuerverordnung § 3 Abs. 4), ob von dem Vermögen von 181 870 RM, das für die Eheleute zusammen auf den 1. Januar 1931 ermittelt war, die Hälfte eines Wertpapierdepots als der Ehefrau gehörend anzusehen ist und daher nur vom Restvermögen die Reichsfluchtsteuer des Beschwerdeführers zu berechnen ist. Dieses im Jahre 1927 errichtete Konto lautete auf den Beschwerdeführer oder seine Ehefrau. Die Ehefrau des Beschwerdeführers hatte im Verfahren vor dem Finanzgericht erklärt, das Konto sei ein gemeinsames Konto gewesen; an ihm habe Miteigentum der Eheleute je zur Hälfte bestanden. Die Eheleute seien der Auffassung gewesen, daß sie Gewinne oder Verluste gemeinsam hätten tragen müssen. An dem Miteigentum habe sich auch durch den Auseinandersetzungsvertrag, den die Eheleute nach Scheidung ihrer Ehe am 8. August 1935 geschlossen hätten, nichts geändert, da der Anteil des Beschwerdeführers an dem Gemeinschaftskonto schon vorher auf die Ehefrau übertragen worden sei. Das Finanzgericht hatte der Ehefrau aufgegeben, nähere Angaben darüber zu machen, wie die behauptete Einräumung der Miteigentumsrechte zustande gekommen sei und Beweise, insbesondere schriftliche Abmachungen beizubringen. Da weder die Ehefrau noch der Beschwerdeführer dieser Auflage nachkamen, erkannte das Finanzgericht dahin, daß ein Miteigentum der Ehefrau an dem Wertpapierkonto nicht nachgewiesen sei. Der Beschwerdeführer macht nunmehr noch



geltend, daß die Ehefrau berechtigt sei, nach Bezahlung der Schulden beide Depots auf ihren Namen umschreiben zu lassen.

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Maßgebend sind die Verhältnisse am Stichtag vom 1. Januar 1931. Alle späteren Vereinbarungen zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau müssen außer Betracht bleiben. Bei den Banken errichtete sogenannte Gemeinschaftskonten können ein „Oder-Konto“ oder ein „Und-Konto“ sein. Bei dem „Oder-Konto“ kann jeder der bei dem Konto eingetragenen selbständig und unbeschränkt über das Konto verfügen. Bei dem „Und-Konto“ können die Beteiligten nur gemeinsam über das Konto verfügen. Ueber die Eigentumsverhältnisse an dem Depot kann aus dem Einrichten eines „Oder-Kontos“ oder eines „Und-Kontos“ nichts ersehen werden. Die Banken prüfen in der Regel nicht, wie die Eigentumsverhältnisse an einem derartigen Konto sind. Auch der Umstand, daß formularmäßig mit den Banken sowohl beim „Oder-Konto“ als auch beim „Und-Konto“ die gesamtschuldnerische Haftung der über das Konto Verfügungsberechtigten vereinbart wird, beweist nichts für ein Gesamtgläubigerverhältnis der Verfügungsberechtigten. Die Uebernahme einer derartigen Verpflichtung verlangen die Banken zur Erhöhung ihrer eigenen Sicherheit. Das Finanzgericht hat daher mit Recht vom Beschwerdeführer den Nachweis verlangt, daß seine Ehefrau das Miteigentum an der Hälfte des „Oder-Kontos“ gehabt habe. Hierfür bestand für das Finanzgericht um deswillen besondere Veranlassung, weil unstrittig die Wertpapiere, die bei Errichten des „Oder-Kontos“ im Jahre 1927 vorhanden waren, dem Beschwerdeführer allein gehört hatten. Die Ehefrau hatte nach Eingehen der Ehe von ihrem Vater einen Betrag von 5500 RM erhalten. Dieser Betrag wurde aber nicht zum Ankauf von Wertpapieren benutzt. Er ist im übrigen bei der Berechnung der Reichsfluchtsteuer und der vorhergegangenen Aufteilung des Gesamtvermögens der Eheleute am 1. Januar 1931 berücksichtigt worden. Wenn der Beschwerdeführer in seinem Rechtsbeschwerde-Schriftsatz vom 12. März 1937 geltend macht, in einer Abmachung vom 10. Januar 1935 sei auf das Miteigentum seiner Ehefrau an dem streitigen Wertpapierkonto hingewiesen worden, so ist dies ein neues tatsächliches Vorbringen, mit dem der Beschwerdeführer im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht mehr gehört werden kann. Im übrigen geht aus dieser Abmachung hervor, daß das Wertpapierkonto mit Schulden belastet war. Wenn die Ehefrau an dem Gemeinschaftskonto beteiligt gewesen wäre, so wäre sie nicht nur an der Aktivseite des Kontos — den Wertpapieren — beteiligt gewesen, sondern auch an der Passivseite — den Schulden —. Es hätte sich also lediglich um eine Aufteilung des Saldos handeln können. Nach den Gesamtumständen des Falles durfte das Finanzgericht ein Miteigentumsrecht der Ehefrau an dem streitigen Konto ablehnen.

#### Zu § 23 EinkStG. 1934

Zum Begriff des Spekulationsgeschäfts. Der im Zuge einer Konversion von Dollarbonds in Reichsmarkschuldverschreibungen erfolgende Umtausch solcher Stücke ist keine Veräußerung.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 20. Januar 1937 — VI A 1/37 S. —. W.

Die Beschwerdeführerin hat im Juli 1934 139 000 Siemens & Halske Dollarbonds in 417 000 RM Siemens & Halske Obligationen umgetauscht. Der Umtausch hat stattgefunden auf Grund des Angebots der Siemens & Halske und Siemens-Schuckert Werke vom 29. Juni 1934: „Angebot auf Umtausch der Dollarbonds der gemeinsamen 6½ %igen 25jährigen Dollaranleihe von 1926 in 4½ %ige Reichsmarkschuldverschreibungen.“ Je 1000 Dollar Nennbetrag dieser Anleihe sollten in je 3000 RM Nennbetrag 4½ % Reichsmarkschuldverschreibungen umgetauscht werden. Im Angebot ist gesagt, es sichere die inländischen Dollarbonds-Besitzer gegen Dollarvalutaschwankungen, befreie sie von den Nachteilen der Transferregelung und sichere ihnen einen Umtauschkurs, der nicht unwesentlich über dem gegenwärtigen Dollarkurs läge.

Die Beschwerdeführerin hatte nach Veröffentlichung des Angebots diese Dollarbonds in Holland gekauft, und zwar zu einem erheblich billigeren Kurse, als dem deutschen Kurse unter Berücksichtigung des amtlichen Valutastandes entsprochen hätte. Sie hatte im Depot einer holländischen Bank holländische Wertpapiere, die sie verkaufte, um die Dollarbonds in Holland anzukaufen. Finanzamt und Finanzgericht haben angenommen, daß der Umtausch der 139 000 Siemens

& Halske Dollarbonds in 417 000 RM Siemens & Halske Schuldverschreibungen eine Veräußerung im Sinne des § 23 des Einkommensteuergesetzes 1934 wäre, und haben die Beschwerdeführerin von dem „Spekulationsgewinn“ zur Einkommensteuer herangezogen. Den Gewinn haben sie in der Art berechnet, daß sie dem nach dem amtlichen Valutastand in Reichsmark umgerechneten Einkaufspreis den Kursstand der Siemens & Halske Schuldverschreibungen am Umtauschtag gegenüberstellten.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Ein Spekulationsgeschäft könnte nach § 23 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1934 in Betracht kommen, weil bei den Siemens & Halske-Bonds eine Zusatzverzinsung eingeräumt ist, außerdem auch weil die Dollarbonds von der Beschwerdeführerin im Ausland erworben worden sind.

Da § 23 des Einkommensteuergesetzes lediglich darauf abstellt, ob ein Veräußerungsgeschäft vorliegt, so ist zu prüfen, ob der Umtausch der 6½ %igen Dollarbonds in 4½ %ige Reichsmarkschuldverschreibungen als Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 anzusehen ist. Hierbei ist unerheblich, daß die Papiere im Ausland angeschafft worden sind, da die Besteuerung nach § 23 hier schon deshalb einsetzen würde, weil Zusatzverzinsung bei den Dollarbonds eingeräumt ist. Es müssen hier also die gleichen Erwägungen gelten wie für den Fall, daß ein Inländer die Bonds, die er als Anlagewerte gekauft hatte, in Reichsmarkschuldverschreibungen umgetauscht hat.

Da § 23 den Spekulationsgewinn erfassen will, wobei zur Vereinfachung allerdings lediglich auf die Veräußerung innerhalb bestimmter Zeit abgestellt ist, wird man annehmen müssen, daß unter Veräußerung im Sinne des § 23 nur eine Gewinnverwirklichung verstanden wird. Eine Gewinnverwirklichung wird in erster Linie bei einem Verkauf des Papiers vorliegen. Zum mindesten bei kurshabenden Papieren wird aber auch der Umtausch eines Papiers in ein anderes kurshabendes Papier als Gewinnverwirklichung angesehen werden müssen, z. B. wenn A, der 10 Aktien besitzt, diese mit seinem Freund gegen festverzinsliche Werte eintauscht, wobei der Börsenkurs zugrunde gelegt wird. Bei diesem Umtausch werden im wesentlichen nur die Kosten des Verkaufes und Ankaufes gespart. Sonst ist es das gleiche, als wenn A die Aktien an der Börse verkauft und dafür festverzinsliche Papiere kauft.

Anders liegt es bei den großen Konversionen von Wertpapieren, bei denen wegen der veränderten wirtschaftlichen, insbesondere Geld- und Zinsverhältnisse das Wertpapier lediglich eine der Wirtschaftslage entsprechende Weiterbildung erfährt und wo der Umtauschgedanke nicht von dem Wertpapierbesitzer, der die hohen Zinsen noch gerne weiter genießen möchte, sondern von dem Schuldner der Anleihe ausgeht. Wie die Hypothek die gleiche bleibt, auch wenn Zins- und andere Bedingungen wesentlich geändert werden, so kann auch bei einem allgemeinen Umtausch von Wertpapieren in andere Wertpapiere zum Zwecke der Verringerung der Zinslast usw. eine Veräußerung nicht angenommen werden, auch wenn bei der Konversion dem Papierbesitzer eine gewisse Vergütung dafür gewährt wird, daß er bezüglich des Zinsfußes usw. große Zugeständnisse machen muß.

Man wird bei der Konversion von Wertpapieren die nachstehenden Fälle unterscheiden können.

1. Die umfassende Konversion der öffentlichen Anleihen von 6 auf 4½ %, die vor etwa Jahresfrist stattgefunden hat. Auch hier könnte ein Spekulationsgewinn in Frage kommen, weil eine Reihe dieser Stadtanleihen usw. im Ausland umliefen und Anleihestücke dort erworben sein konnten. Den Umtausch eines solchen Papiers entsprechend dem Umtauschangebot des Reichs und der anderen öffentlichen Schuldner als Spekulationsgeschäft aufzufassen, würde der Absicht der Reichsregierung und auch der Volksanschauung direkt widersprechen. Der Umtausch war zwar insofern freiwillig, als die Besitzer nicht gezwungen waren, darauf einzugehen. Es wurde aber in amtlichen und halbamtlichen Verlautbarungen der Reichsregierung aufs energischste darauf hingewiesen, daß dieser Umtausch im Rahmen der großen wirtschaftlichen Aufgaben der Reichsregierung läge, um den Zinsfuß in Deutschland angemessen zu gestalten und daß die Personen, die die wirtschaftliche Arbeit der Reichsregierung zu unterstützen gesonnen wären, diesem Umtausch zustimmen müßten. Es hat dann auch bei weitem der größte Teil der Anleihebesitzer zugestimmt und nur ein ganz verschwindender Prozentsatz hat sich ablehnend verhalten. Bei dieser Sachlage hält es der Senat für



unmöglich, in diesem Umtausch ein Veräußerungsgeschäft des Besitzers der Anleihe zu erblicken. Es war vielmehr die naturgegebene und von der Reichsführung gewollte Weiterbildung des Wertpapiers.

2. Das gleiche muß für den jetzt stattfindenden Umtausch der 6%igen Industrieobligationen in 5 und 4½%ige gelten. Auch hier will nicht der Besitzer des Papiers sich des Papiers entledigen, sondern er entspricht dem Umtauschangebot der Industrie, weil er es für unmöglich hält, bei den heutigen Zinsverhältnissen usw. den früheren Zinsanspruch aufrechtzuerhalten.

3. Aus den gleichen Erwägungen wird man den Umtausch der Siemens-Dollarbonds in Reichsmarkschuldverschreibungen ebenfalls nicht als Veräußerung betrachten können. Der Umtausch der Siemens & Halske Dollarbonds ist im wesentlichen auch nichts anderes als die Konversion eines sehr hoch verzinslichen Papiers (6½%) in ein Papier, das zeitgemäße Zinsen bringt (4½%). Wie bei der Konversion zu 1 den Besitzern auch besondere Vorteile gewährt worden sind (z. B. die Umtauschvergütung von 2%), so mußte Siemens & Halske den Besitzern der Anleihe den besonderen Vorteil für den Umtausch in Aussicht stellen, daß er ihnen für die Bonds, die auf Dollar lauteten (nom. ungefähr = 2,60 RM), eine Obligation auf 3 RM gewährte. Die Umwandlung der Siemens & Halske Dollarbonds in Reichsmarkobligationen entsprach auch insofern der wirtschaftlichen Lage, als durch die Abwertung des Dollars, wobei man nicht übersah, wie weit die Abwertung noch gehen könne, die Dollarbonds eigentlich ihren Sinn für die deutschen Besitzer verloren hatten. Sie waren auf Dollars ausgestellt worden, um den Besitzern in dieser damals mit als die sicherste geltenden Währung einen über jede Schwankung erhabenen Wert in die Hand zu geben. Durch die Abwertung des Dollars und die weiteren Abwertungsmöglichkeiten hatten aber die Besitzer der Dollarbonds diese Sicherheit verloren und es war deshalb für die inländischen Besitzer zu einem erheblichen Teil offenbar sehr erwünscht, daß ihnen statt der Dollarbonds Reichsmarkobligationen gegeben wurden. Im ganzen gesehen wird man auch in dem Umtausch der 6½%ige Dollarbonds in 4½%ige Reichsbankobligationen lediglich eine den Anforderungen der Wirtschaftspolitik der Reichsregierung (Senkung des Zinsniveaus) entsprechende Umbildung des Papiers in ein anderes Papier, nicht aber eine Veräußerung erblicken können. Die Reichsregierung hat offensichtlich diesen Umtausch begrüßt, weil auf diese Art der 4½%ige Anleihetyp auf dem deutschen Markte eingeführt wurde.

Nun hat das Finanzgericht hier Wert darauf gelegt, daß die Beschwerdeführerin die Dollarbonds in Holland erst angekauft hat, nachdem bereits das Angebot von Siemens & Halske vom 29. Juni 1934 ergangen war und hat gerade hieraus auf eine Spekulationsabsicht geschlossen. Soweit der Senat die Sachlage übersehen kann, hält er diese Auffassung für unzutreffend. Man könnte vielleicht eher umgekehrt schließen, daß mit dem Herauskommen des Umtauschangebotes in dieser Beziehung eine Spekulation ausgeschlossen war, da ein günstiges Umtauschangebot sich naturgemäß sofort im Kursstande ausdrückte.

Die Beschwerdeführerin konnte mit ausländischer Valuta im Ausland die Dollarbonds billiger kaufen als im Inland, weil durch die Transfer-Schwierigkeiten usw. der Kurs der Dollarbonds im Ausland im Verhältnis zum Inlandskurs gedrückt war. Wenn die Beschwerdeführerin diesen Kursstand im Ausland ausgenutzt hat, so hängt der daraus sich ergebende Kursgewinn, soweit das der Senat ersehen kann, nicht mit dem Umtauschangebot von Siemens & Halske zusammen, sondern ausschließlich mit dem Kursstand der Dollarbonds im Ausland und im Inland. Hätte das Umtauschangebot nicht vorgelegen, so hätte die Beschwerdeführerin beim Kauf der Dollarbonds in Holland mit holländischer Valuta wahrscheinlich den gleichen Kursgewinn gehabt. Erst mit dem Verkauf des Papiers hätte sie aber einen Spekulationsgewinn im Sinne des Gesetzes erzielt.

Der Standpunkt des Finanzgerichts würde dazu führen, in allen Fällen des Umtausches der Dollarbonds in 4½%ige Reichsmarkschuldverschreibungen ein Spekulationsgeschäft anzunehmen und Spekulationsgewinne zur Versteuerung heranzuziehen. Der Senat nimmt an, daß das der Volksanschauung nicht entsprechen würde. Bisher scheint eine solche Auffassung in der Verwaltungspraxis in irgendwie erheblichem Umfang auch noch nicht vertreten worden zu sein.

## Bücherbesprechungen

Blümich, Walter, Dr., Ministerialrat im Reichsfinanzministerium: Das Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 mit Durchführungsverordnungen und Verwaltungsanweisungen. Erläutert. 2. neubearbeitete Auflage. Verlag Franz Vahlen, Berlin 1937. 610 S. RM 15,80.

Der Kommentar des Verfassers, der als Einkommensteuerreferent im Reichsfinanzministerium an sämtlichen Vorarbeiten zum Gesetz maßgeblich beteiligt war, liegt bereits in 2. Auflage in neubearbeiteter und erheblich vergrößerter Gestalt vor. Die Kommentierung der einzelnen Vorschriften ist außerordentlich eingehend und trägt ganz den praktischen Bedürfnissen Rechnung. In 12 Anhängen sind alle wichtigen Ergänzungsvorschriften und Nebengesetze mit abgedruckt. Für künftige Auflagen dürfte es sich allerdings empfehlen, auch die Lohnsteuerrichtlinien, die in manchen Punkten praktisch eine Aenderung des materiellen Rechts mit sich bringen, ebenfalls im vollen Wortlaut zum Abdruck zu bringen.

Das Werk kann als wertvolles Hilfsmittel auf dem Gebiete des Einkommensteuerrechts bestens empfohlen werden.

Oefftering, Heinz, Dr., Regierungsrat im Reichsfinanzministerium, Berlin: Das gesamte Lohnsteuerrecht. Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn (Lohnsteuerdurchführungsverordnung). Ausführlich erläutert. Verlagsgesellschaft R. Müller m. b. H., Eberswalde - Berlin - Leipzig 1937. 482 S. RM 10,20.

Der Verfasser, der im Reichsfinanzministerium die Lohnsteuerfragen bearbeitet, hat ein Werk geschaffen, das eine wichtige Lücke in der steuerrechtlichen Literatur schließt. In der Form der Kommentierung der Lohnsteuerdurchführungsverordnung wird das gesamte Lohnsteuerrecht eingehend erläutert. Dabei sind die umfassende Rechtsprechung sowie die in zahlreichen Ministerialerlassen festgelegte Verwaltungsübung in einer Form verwertet, daß das Werk als ein unbedingt zuverlässiger Führer und Ratgeber in allen lohnsteuerrechtlichen Fragen zu dienen vermag. Es kann zur Verwendung in den Personalbüros bestens empfohlen werden.

Ott, Siegfried, Reichsfinanzrat am Reichsfinanzhof: Handbuch des gesamten Grunderwerbsteuerrechts. Unter Mitwirkung von Kurt R. Meißner, Amtsrat im Reichsfinanzministerium. Zugleich 4. Auflage des Erläuterungsbuches zum Grunderwerbsteuergesetz. Verlag von J. F. Bergmann und Julius Springer, München und Berlin 1936. XXVIII, 619 S. RM 36,—.

Von dem vor fast einem Jahrzehnt erschienenen und weitverbreiteten Erläuterungsbuch zum Grunderwerbsteuergesetz hat der auf dem Gebiet des Grunderwerbsteuerrechts autoritative Verfasser eine 4. Auflage erscheinen lassen, die zu einem erschöpfenden „Handbuch“ und, man darf wohl sagen, zu einem Standardwerk geworden ist.

In vier Hauptabschnitten wird das Grunderwerbsteuerrecht, das auch tief in die schwierigen Gebiete des Grundstücksrechts, des Zwangsversteigerungsgesetzes und des Gesellschaftsrechts führt, nach allen Richtungen hin kommentiert. Zunächst wird das Grunderwerbsteuergesetz nebst seinen Durchführungsbestimmungen unter besonderer Berücksichtigung der Verknüpfung der Grunderwerbsteuer mit den nach dem Reichsbewertungsgesetz festgestellten Einheitswerten behandelt. Es folgen die Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes, soweit sie mit der Grunderwerbsteuer zusammenhängen, dann die handelsrechtlichen und steuerlichen Erleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften auf Grund der Gesetze vom 5. 7. 1934 und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen. Im letzten Abschnitt werden die Befreiungen, die das Reichserbhofrecht enthält, erläutert. An die Spitze aller Teile des Werkes ist eine zusammenfassende Darstellung gestellt, in der die Bedeutung der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen des Ganzen hervorgehoben wird. Ferner ist die umfangreiche Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs und anderer oberster Gerichte, die Verwaltungsübung und das Schrifttum weitgehend berücksichtigt worden.

Wenn der Verfasser in seinem Vorwort erklärt, daß es ihm bei diesem Werke vor allem darauf angekommen sei, „den mit der Veranlagung befaßten Beamten ihre schwere Aufgabe zu erleichtern und auch den die Bevölkerung auf diesem Gebiet beratenden Notaren und Rechtsanwälten ein geeignetes Hilfsmittel an die Hand zu geben“, so darf festgestellt werden,



daß dieser Zweck vorbildlich erreicht ist. Auch für Bankjuristen und Bankpraktiker, die sich mit Fragen des Grundsteuerrechts zu befassen haben, wird dieses Handbuch ein unentbehrliches Hilfsmittel sein, dessen Gebrauch durch die übersichtliche Anordnung und Einteilung und ein umfangreiches Sachregister erleichtert wird.

**Keßler, Burghard, Dr.,** Oberregierungsrat, Gruppenleiter für Verkehrsteuern am Landesfinanzamt Düsseldorf: *Urkundensteuergesetz vom 5. Mai 1936 nebst den Durchführungsbestimmungen und den sonstigen Vorschriften über die Urkundensteuer.* Erläutert in Buchkarteiform unter Beifügung eines Tarifs zum Ablesen der Steuersätze und der Steuerbefreiungen. Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 1936. 392 S. RM 9,50.

Das Werk stellt eine der umfangreichsten und eingehendsten Kommentierungen in der zur Zeit vorhandenen Literatur zum Urkundensteuerrecht dar. Der Verfasser ist ein erfahrener Praktiker des preußischen Stempelsteuerrechts und als solcher besonders berufen, das Urkundensteuergesetz, das sich weitgehend auf dem Preußischen Stempelsteuerrecht aufbaut, zu erläutern. Die bisher zum Preußischen Stempelsteuerrecht ergangene Rechtsprechung ist sachgemäß verwertet, soweit sie auf das Urkundensteuergesetz anwendbar ist. Ein besonderer Vorzug des Werkes ist die Ausgestaltung in Buchkarteiform, so daß es durch die Ersatz- und Ergänzungsblätter leicht auf dem neuesten Stand gehalten werden kann.

**Kollat, Paul,** Oberregierungsrat im Reichsjustizministerium: *Urkundensteuergesetz vom 5. Mai 1936 mit Durchführungsbestimmungen und einschlägigen Nebengesetzen.* Kommentar. Weidmannsche Buchhandlung, Berlin 1936. 383 S. RM 3,—.

Ein handlicher kleiner Kommentar, der als empfehlenswertes Hilfsmittel auch für den Bankpraktiker bezeichnet werden kann. Die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen sind knapp, ohne wesentliche Fragen unberücksichtigt zu lassen. Der allgemeine Teil der amtlichen Begründung zum UrkStG. ist vorangestellt. Es folgt ein Abdruck des Gesetzestextes, dem sich der eigentliche Erläuterungsteil anschließt. Den Abschluß bilden die Texte der Durchführungsbestimmungen sowie sonstige Ausführungsvorschriften nebst den einschlägigen Nebengesetzen, endlich eine alphabetisch nach Steuergegenständen geordnete Uebersicht über die Steuergesetze.

**Zahn, Johannes C. D., Dr. jur.,** Rechtsanwalt: *Die deutsche Bank- und Kreditgesetzgebung.* Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze, Nr. 202. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin u. Leipzig 1937. 342 S. RM 6,—.

Die Schrift bringt eine Zusammenstellung der das deutsche Bank- und Kreditwesen regelnden Rechtsnormen nach dem Stande vom März 1937. Sie enthält neben dem Text des Bankgesetzes, der Satzung der Reichsbank und der Bekanntmachung über die Tätigkeit des Notenkommissars bei der Reichsbank alle einschlägigen Vorschriften über die Notenbanken, Staatsbanken, die Deutsche Rentenbank, Golddiskontbank, Konversions- und Verrechnungskasse, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt, die Bank für deutsche Industrie-Obligationen, die Deutsche Siedlungsbank und die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse. Weiter alle einschlägigen Vorschriften zum Recht der Pfandbriefinstitute. Endlich das Reichsgesetz über das Kreditwesen nebst allen Ausführungsvorschriften einschließlich des Wettbewerbsabkommens, der Zinsabkommen und ihrer Ergänzungsbestimmungen. Diese Textausgabe ist sehr zu begrüßen als ein nützliches Hilfsmittel für den Bankpraktiker, dem es die Mühe des Zusammensuchens dieser weit verstreuten Bestimmungen erspart.

**Hoffmann-Burges, Dr.,** Rechtsanwalt in Berlin, und **Hans Ranke, Rechtsanwalt** am Kammergericht: *Das gesamte Devisenrecht.* Handkommentar für Wirtschaft und Praxis. Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1936. 464 S. RM 14,50.

Der vorliegende Handkommentar enthält noch das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935. Erst zwei Nachträge bringen ihn auf den neuesten Stand und berücksichtigen das Aenderungsgesetz vom 1. Dezember 1936 sowie die Neufassung der Richtlinien vom 19. Dezember 1936. In die Erläuterungen zu den Gesetzesbestimmungen sind die

Vorschriften der Richtlinien, Durchführungsverordnungen und Runderlasse eingearbeitet, so daß ein sicherer Ueberblick ermöglicht wird.

**Troeger, Heinrich, Dr. jur.,** Berlin: *Der Kapitalverkehr im deutschen Devisenrecht, insbesondere die Verwaltung ausländischer Vermögen in Deutschland.* 3. neu bearbeitete Auflage, Stand Ende Januar 1937. Nach Sachgebieten gegliedert und dargestellt. Loseblattausgabe. Verlag J. Hess, Stuttgart 1937. 478 S. RM 13,40.

Der vorliegende Band, der wie bisher in der bewährten Loseblattform erschienen ist, enthält das neue deutsche Devisenrecht nach dem Stande von Ende Januar 1937. Der Wortlaut des Devisengesetzes, aller ergangenen Durchführungsverordnungen in der Fassung vom 1. Dezember 1936 sowie der Richtlinien in der Fassung vom 19. Dezember 1936 ist zum Abdruck gebracht und wird vom Verfasser eingehend und in systematischer Darstellung erläutert. Außerdem werden in der Kommentierung die Runderlasse der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung berücksichtigt.

Durch die Art der Darstellung nach geläufigen Sachgebieten ist es dem Verfasser gelungen, die zahlreichen Bestimmungen auch dem Laien verständlich zu machen. Ein ausführliches Sachregister erleichtert das Finden der gesuchten Sachgebiete.

**Achilles-Greiff:** *Bürgerliches Gesetzbuch nebst Jugendwohlfahrtsgesetz.* Vierzehnte, völlig neu bearbeitete Auflage. Mit Erläuterungen der Verordnung über das Erbbaurecht und des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung, sowie von Teilen des Blutschutzgesetzes und des Ehegesundheitsgesetzes. Herausgegeben von **Josef Altstötter**, Reichsgerichtsrat in Leipzig, **Dr. Joachim Greiff**, Landgerichtsrat in Görlitz, **Dr. Joachim Kieckebusch**, Landgerichtsdirektor und Universitätsrat in Marburg a. L., **Dr. Otto Streckler**, Senatspräsident am Reichsgericht i. R. in Leipzig. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1937. XXIV, 1105 S. RM 18,—.

Die vorliegende 14. Auflage des bekannten Handkommentars stellt eine durchgreifende Neubearbeitung der bisherigen Fassung dar. Die zahlreichen neuen Gesetze und Entscheidungen machten eine ganze Reihe sachlicher Neuerungen und Ergänzungen notwendig. Darüber hinaus mußte selbstverständlich bei der Auslegung der noch gültigen Bestimmungen des BGB. der nationalsozialistischen Rechtsauffassung Geltung verschafft werden. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte ist bis in die neueste Zeit herangezogen, wobei grundlegende Entscheidungen besonders berücksichtigt wurden. Die vorbildliche Art der Kommentierung und die übersichtliche Anordnung des Stoffes finden sich auch in der neuen Auflage wieder.

**Kalveram, Wilhelm, Prof. Dr.:** *Die Prüfung der Kreditwürdigkeit.* Vortrag, gehalten im Schulungslehrgang des Instituts für Wirtschaftsprüfer, Berlin, am 24. 11. 36, und in der American Chamber of Commerce, Frankfurt a. M., am 14. 12. 36. Verlag „Der Betriebswirt“ Franke & Co., Berlin 1937. 30 S. RM 1,60.

Der Vortrag befaßt sich in seinem ersten Teil mit dem Wesen der Kreditwürdigkeit, in dem Fragen der Kreditausweitung und -einschränkung, die Aufgaben des Kredits, der Kreditwürdigkeit, -fähigkeit, -sicherheit, ferner der Ertragsfähigkeit einer Unternehmung und der Kreditgewährung im Vierjahresplan erörtert werden. Der zweite Teil behandelt die Angemessenheit des Kredits, das Ausmaß der Kreditprüfung, Auskunftseinholung und Kontrolle des Kreditkontos, Rechnungswesen, Betriebsprüfung und die treuhänderische Beratung.

**Deutscher Sparkassen-Kalender 1937.** Taschenbuch für Beamte und Angestellte der Sparkassen- und Giro-Organisation. Carl Heymanns Verlag, Berlin. XII, 452 S. RM 1,90.

Der im Vorjahr nach vierzehnjähriger Unterbrechung erstmalig wieder erschienene Sparkassenkalender findet in der vorliegenden Ausgabe seine erste Fortsetzung. Aus dem Inhalt der vorjährigen Ausgabe sind die wichtigsten Abschnitte wiederholt. Auf die übrigen wurde verwiesen. Ergänzend wurden neu aufgenommen insbesondere verschiedene, auch nach Erlaß des KWG. weiterbestehende landesrechtliche Bestimmungen des Sparkassenwesens. Nach dieser Richtung sollen die kommenden Jahrgänge weitere Ergänzungen bringen.